

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Meuro							
1.	1001485	1001687	<p>Ich begrüße ausdrücklich die Entscheidung, das geplante Windvorranggebiet bei Mark Kalitz aus der Planung herauszunehmen. Diese Entscheidung halte ich für richtig und sinnvoll – insbesondere mit Blick auf die Nähe zur Ortschaft Österitz. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Dorf, und die vorgesehenen Windkraftanlagen wären direkt in unserer Sichtachse entstanden.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf die bereits bestehende und geplante Belastung unserer Region hinweisen:</p> <p>Direkt neben Österitz soll ein großflächiger Solarpark mit einer Größe von rund 90 Hektar entstehen. Auf der anderen Seite soll noch ein Funkturm gebaut werden.</p> <p>Zusätzlich bestehen in den umliegenden Ortschaften Dorna/Kemberg/Schnellin bereits Windparks, die nur wenige Kilometer entfernt sind.</p> <p>Damit trägt unsere Region schon jetzt einen erheblichen Anteil zur Energiewende und zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei. Ein weiteres Windvorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu Österitz wäre aus meiner Sicht eine unverhältnismäßige zusätzliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner gewesen – sowohl im Hinblick auf die Landschaftsbildwirkung als auch auf die Lebensqualität im Dorf.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	-	13/0/2
2.	1001173 1001473 1003368 gesamt: 3 SN	1001406 1001684 1003295	<p>Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“, insbesondere Vorranggebiet 35. Aktuelle Planungen sind zu überdenken, zu überarbeiten sowie naturschutzgerecht und gesundheitsbewusst für Menschen anzupassen.</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen haben nichts in einem Wald- und Erholungsgebiet der Dübener Heide zu suchen!</p> <p>Sie verursachen extremen Lärm und Infraschall. Die in der Nähe lebenden Menschen und Tiere sind dadurch stark beeinträchtigt. Täglich sterben rund 6 Milliarden Insekten, 1000de Vögel und andere Tiere.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Vorschlagsgebiet Nr. 35 Meuro entsprechend der Arbeitskarte zur Allgemeinen Planungsabsicht ist nicht im 1. Entwurf des STP Windenergie 2027 enthalten.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption).</p>	13/0/2

		<p>Die Menschen haben in diesen Gebieten Herzstörungen, Kopfschmerzen, Depressionen und Nierenleiden u.v.m. Schallwellen in Verbindung mit gesundheitlichen Störungen können nachgewiesen werden. Bsp. Hohenmölsen extremes Baumsterben und im Dorf sind viele Menschen an Krebs erkrankt oder gestorben nach kurzer Zeit. In diesem Dorf stehen viel Windräder und Funkanlagen nah an dem Wohngebiet.</p> <p>Die Landschaft und der Boden wird verschandelt - Bäume sterben ab.</p> <p>Wir haben hier bewusst unseren Wohnort in Bad Schmiedeberg gewählt und bauen gerade unser Haus.</p> <p>Windanlagen senken sofort den Hauspreis um 30 % und Grundstücke werden abgewertet.</p> <p>Mikroplastik ist kilometerweit im Boden nachzuweisen und verursacht Krebs.</p> <p>Der Ausbau der Windkraft ist nachweislich instabil, ineffizient und unbezahlbar</p> <p>https://apollo-news.net/instabil-ineffizient-und-unbezahlbar-trotz-ausbau-die-energie-wende-stuerzt-deutschland-ins-stromchaos/</p> <p>Für zukünftige aus der Planung resultierende Personen, Sach- und Vermögensschäden wird vorsorglich Schadenersatz geltend gemacht.</p>			<p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						<p>Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
3.	<p>1001334 1001756 1001757</p> <p>gesamt: 3 SN</p>	<p>1001592 1001838 1001839</p>	<p>Forderung der Aufnahme des Vorranggebietes Meuro Die Fläche Meuro wurde im ersten Entwurf leider nicht berücksichtigt - obwohl sie alle Voraussetzungen für ein Windvorranggebiet erfüllt. Sie liegt außerhalb sensibler Bereiche, weist ausreichend Abstände zu Wohnbebauung auf und bietet günstige topografische Bedingungen. Ich möchte daher ausdrücklich dafür werben, dass diese Fläche im zweiten Entwurf wieder aufgenommen wird. Auch eine mögliche Gemeindeöffnungsklausel könnte hier eine wichtige Rolle spielen. Die Fläche liegt in einem geeigneten Gebiet, weist keine</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat</p>	<p>14/0/2</p>

			<p>gravierenden Einschränkungen auf und bietet sehr gute Bedingungen für die Nutzung von Windenergie. Ich habe bereits eine vertragliche Vereinbarung mit der ... getroffen, um die Fläche für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Ich unterstütze das Vorhaben mit voller Überzeugung und sehe darin eine wichtige Chance, zur Energiewende beizutragen. Als Eigentümerin stehe ich hinter der Nutzung meiner Fläche für Windenergie und hoffe sehr, dass dies bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.</p>			<p>keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 35 "Meuro" nicht erforderlich.</p>	
4.	1003104_009	1002774	<p>Beantragt wird die Aufnahme des Windenergiegebietes Meuro als Vorranggebiet Windenergie. Die Ausweisung als Windeignungsgebiet ist aus fachlicher Sicht zu befürworten und leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Region.</p> <p>Windenergiegebiet Meuro, Stadt Bad Schmiedeberg, 66 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe• 6,8~m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag• Neuerrichtung von 4 WEA mit einer Gesamtleistung von 30 MW / ca. 72.043 MWh/a Versorgte Zwei-Personen- Haushalte (Annahme 2.890 kWh/a)• Ca. 24.900 Haushalte Eingesparte CO2-Äquivalente⁶• Ca. 54.600 t, Aktuelle FNP-Festlegung• Landwirtschaftsfläche Das Gebiet „Meuro“ ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet es handelt sich um offene Agrarlandschaft mit wenigen Gehölzstrukturen. Forstwirtschaftliche Flächen sind im direkten Plangebiet nicht dominant. Technische Infrastruktur ist vorhanden, insbesondere durch die Nähe zu bestehenden Stromtrassen. In der Umgebung (4km Luftlinie) gibt es den Bestandwindpark Dorna-Schnellin, der bereits erfolgreich betrieben wird und die Eignung der Region für die Windenergienutzung unterstreicht.</p> <p>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</p> <p>Die Siedlungsabstände werden gemäß dem angesetzten Kriterienkatalog eingehalten. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Meuro, Bad Schmiedeberg und kleinere Ortsteile. Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt (interne Schallbetrachtung waren ohne Beanstandungen). Bei Bedarf</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Meuro nicht erforderlich.</p>	14/0/2

			<p>werden Abschaltzeiten zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorgesehen.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten. Die nächsten Natura2000-Gebiete (SPA/FFH) befinden sich in der weiteren Umgebung, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für das Gebiet werden Avifauna-Gutachten erstellt, um mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten zu bewerten. Die Flächen sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet und bieten nur eingeschränkte Lebensräume für störungsempfindliche Arten.</p> <p>Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft</p> <p>Die Flächen sind als Ackerland ausgewiesen. Es liegen keine Wasserschutzgebiete (WSG) oder Heilquellenschutzgebiete (HQSG) im Plangebiet vor. Böden mit besonderer Funktion oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.</p> <p>Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch die offene Agrarlandschaft geprägt. Durch die gezielte Auswahl von Windenergieanlagen mit einer vergleichsweise niedrigen Nabenhöhe von 115 m und einer Gesamthöhe von 200 m aufgrund der Nähe zum MVA-Bereich Holzdorf wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich reduziert. Die visuelle Wirkung bleibt damit im regionalen Kontext moderat und nicht als stark oder belästigend einzustufen. Überregional bedeutsame Kulturdenkmale oder historische Kulturlandschaften sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.</p> <p>Infrastruktur & Luftfahrt</p> <p>Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz.</p> <p>Es bestehen keine Konflikte mit zivilen Luftfahrteinrichtungen oder Flugplätzen. Der Militärflugplatz Holzdorf (MVA Holzdorf) liegt ca. 52 km entfernt. Die militärischen Belange sind berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zum MVA-Bereich für das Gebiet wurde diese Vorgabe bei der Planung konsequent beachtet. Speziell darauf ausgewählt wurde in unserer Planung eine Windenergieanlage mit einer vergleichsweise niedrigen Nabenhöhe von lediglich 115 m, um die Gesamthöhe auf 200 m zu begrenzen. Eine Voranfrage bei</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>der Bundeswehr wurde gestellt - die Antwort steht noch aus.</p> <p>Projektkonstellation</p> <p>Das Projektgebiet Meuro umfasst das Gebiet 35 „Vorschlag VRG Wind“ der Arbeitskarte des Planungsverbandes vom 03.03.2023, welche für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ seitens des Plangebers herausgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass alle vom Plangeber definierten Positiv- und Negativkriterien der Plankonzeption eingehalten sind. Das Projekt ist als interkommunales Vorhaben angelegt. Die Eigentümerstruktur ist vielfältig mit mehreren privaten Flächeneigentümern, ebenfalls sind städtische Flurstücke vorhanden. Es besteht ein großes Interesse vor Ort. Mit der Stadt Bad Schmiedeberg ist die JUWI GmbH im regelmäßigen Austausch zum Windenergieprojekt Meuro. Kooperationen mit lokalen Akteuren und potenzielle Synergieeffekte (z. B. die Kombination mit Batteriespeichern) werden geprüft. Die Einbindung der Bürger und die finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Schmiedeberg sind vorgesehen.</p> <p>Projektrealisierung</p> <p>Die Erschließung ist gesichert, der Netzanschluss kann über eine nahegelegene Hochspannungsleitung erfolgen, was eine kurze Kabeltrasse ermöglicht. Der Zeitplan sieht die Einreichung der BImSchG-Unterlagen für das Jahr 2027 vor. Aktuell laufen die Gespräche zur möglichen Bauleitplanung mit der Stadt Bad Schmiedeberg.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Das Windeignungsgebiet „Meuro“ erfüllt alle wesentlichen Kriterien für eine Ausweisung als rechtskräftiges Windeignungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastete, intensiv genutzte Agrarflächen • Keine erheblichen Konflikte mit Schutzgebieten, Siedlungen oder Infrastruktur • Synergien durch Kombination von Windenergieanlagen und Speichersystemen möglich • Positive Effekte für regionale Wertschöpfung • große Akzeptanz der Flächeneigentümer durch transparente Planung und finanzielle Teilhabe <p>Besonders hervorzuheben ist, dass in Meuro ein kleiner Windpark mit lediglich 4 Windenergieanlagen und einer Gesamthöhe von 200 m realisiert werden kann. Trotz der</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>kompakten Größe ermöglicht dieser Windpark eine hohe Gesamtleistung und damit eine effiziente Nutzung der Fläche. Die Flächeneigentümer vor Ort profitieren direkt von der Wertschöpfung, da durch das Beteiligungsgesetz eine finanzielle Teilhabe der Anwohner und Kommune sichergestellt ist. Dies schafft eine echte Win-Win-Situation: Die Region erhält eine nachhaltige Energieversorgung und wirtschaftliche Vorteile, während die Belastung für das Landschaftsbild und die Bevölkerung durch die geringe Anzahl und moderate Höhe der Anlagen gering bleibt. Das Projektgebiet Meuro umfasst das Gebiet 35 „Vorschlag VRG Wind“ der Arbeitskarte des Planungsverbandes vom 03.03.2023, welche für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ seitens des Plangebers herausgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass alle vom Plangeber definierten Positiv- und Negativkriterien der Plankonzeption eingehalten sind.</p>				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Leps							
5.	<p>1001687_001 1001688_002</p> <p>gesamt: 2 SN</p>	<p>1001805 1001806</p>	<p>Einspruch gegen folgende geplanten Flächen für Windkraftanlagen-Nutzung</p> <p>-Gemarkung Zerbst</p> <p>1) In den vergangenen drei Jahren sank aufgrund des Niedergangs der deutschen Industrie der Stromverbrauch in Deutschland. Die ursprünglich angenommenen stark steigenden Bedarfszahlen haben sich damit als falsch herausgestellt, ein Festhalten an den ursprünglichen Ausbauzahlen ist daher weder sachlich zu begründen, noch volkswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>2) Die einseitige Ausrichtung auf Wind- und Solar-Stromerzeugung ist aufgrund des enormen Flächenbedarfes und der Notwendigkeit, mehrere Energieerzeugungsanlagen parallel vorzuhalten, insgesamt ineffizient und extrem ressourcenintensiv.</p> <p>3) Regionale Gründe wie folgt:</p> <p>4. Abstand zu Freileitungen der Deutschen Bahn (Flächen an der Bahnstrecke Roßlau-Zerbst Gemarkung Rodleben) Es verläuft eine 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Im Bereich von Zerbst wurde kein neues Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf festgelegt.	14/0/2

			<p>Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche parallel zur Bahnstrecke Roßlau-Zerbst, Bereich Gemeinde Rodleben müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung der Bahn wahren.</p> <p>5. Flächenbeitragswert Der Bereich Dessau, Zerbst, Coswig weist für das regionale Gebiet bereits vor dem Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 einen sehr hohen regionalen Flächenanteil für Windenergie aus.</p> <p>6. Natur- und Artenschutz In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Der Lebensraum dieser Tiere darf nicht durch Windkraftanlagen, oder andere landschaftszerstörende Eingriffe, wie Solärflächen beeinträchtigt werden. Ein besonderer Schutzstatus ergibt sich auch durch die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe. Eingriffe in das Landschaftsbild sind hier unbedingt zu vermeiden.</p>				
6.	1001331	1001589	<p>Es ist für mich unverständlich und enttäuschend, dass entgegen der Vorplanung (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) das Gebiet 01_Zerbst im aktuellen Entwurf nicht mehr berücksichtigt wird. Gerade in einer Zeit, in der die Energiewende über das Gelingen einer zukunftsfähigen Gesellschaft entscheidet, ist ein solcher Schritt nicht nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet 01_Zerbst erfüllt alle Voraussetzungen, um einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung der Zukunft zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen liegen in einer offenen Agrarlandschaft, groß und übersichtlich genug für eine Bündelung von Windkraftanlagen. • Bestehende Hochspannungsleitungen sorgen dafür, dass die Landschaft bereits vorbelastet 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken,	15/0/1

			<p>ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keinerlei harte Ausschlussgründe. <p>Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass Entscheidungen von solcher Tragweite nicht durch individuelle Präferenzen oder persönliche Sympathien beeinflusst sein dürfen. In der Raum- und Energieplanung gilt es, die gesamtgesellschaftliche Perspektive einzunehmen. Wenn geeignete Flächen aufgrund subjektiver Erwägungen ausgeschlossen werden, widerspricht dies dem Prinzip rationaler und nachvollziehbarer Planung. Damit würde nicht nur das Allgemeinwohl geschwächt, sondern auch dringend notwendiger Fortschritt blockiert, der für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung unerlässlich ist.</p> <p>Hinzu kommt: Andere Gemeinden befürworten die Ausweisung solcher Flächen ausdrücklich. Sie erkennen die Chancen, die in der Windenergie liegen – für Wertschöpfung, regionale Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. Sollen wir uns als Landkreis wirklich sehenden Auges ins Abseits stellen? Wollen wir akzeptieren, dass andere Regionen von Fortschritt profitieren, während wir hier abgehängt werden – noch stärker, als es ohnehin schon der Fall ist? Der Blick in den Zukunftsatlas zeigt, dass wir bereits heute auf den hinteren Plätzen rangieren. Dies weiter zu verschärfen, wäre ein fatales Signal – nicht nur für uns, sondern vor allem für die nächsten Generationen.</p> <p>Die Energiewende ist weit mehr als ein technisches Projekt – sie ist ein gesamtgesellschaftliches Versprechen. Sie erfordert Mut, Transparenz und die klare Priorisierung des Allgemeinwohls vor individuellen Vorbehalten. Alles andere gefährdet die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunft kommender Generationen.</p> <p>Ich appelliere daher eindringlich an Sie, das Gebiet 01_Zerbst (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) erneut in den Teilplan Windenergie 2027 aufzunehmen. Dieses Gebiet ist ein entscheidender Baustein für die Zukunft unserer Region. Wer es heute ausschließt, nimmt bewusst in Kauf, dass wir im Wettbewerb der Regionen weiter zurückfallen – mit Folgen, die für kommende Generationen nicht tragbar sind.</p>			<p>Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	
7.	1001335 1001336 1001338	1001593 1001594 1001596	<p>Es überrascht uns doch sehr, dass entgegen der Vorplanung (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) im vorliegenden Entwurf das Gebiet 01_Zerbst vollständig entfallen ist.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete</p>	15/0/1

<p>1001752</p> <p>gesamt: 4 SN</p>	<p>1001834</p>	<p>1. Beitrag zur Energiewende und Zielerreichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unser Gebiet 01_Zerbst kann einen wichtigen Beitrag für die Energiewende leisten. • Ohne unser Gebiet 01_Zerbst wird es schwerer, die Klima- und Ausbauziele von Bund und Land zu erreichen. • Als Flächeneigentümer möchte ich mit der Bereitstellung meiner Flächen für Windenergie meinen Beitrag zur Energiewende und Versorgungssicherheit leisten. <p>2. Gute Standortbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen im Gebiet 01_Zerbst liegen in einer offenen Agrarlandschaft. Sie sind groß genug, damit die Windräder gebündelt stehen können. • Durch vorhandene Hochspannungsleitungen ist die Landschaft ohnehin technisch und visuell vorbelastet. <p>3. Regionale Wertschöpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Landwirtschaftsbetrieb vor Ort will den Windpark selbst betreiben. Durch den regionalen Betreiber gibt es einen persönlichen Ansprechpartner vor Ort. • Mit dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz profitieren Dorf und Gemeinde finanziell. Das Gemeindeleben und das Dorfbild können durch derartige finanzielle Leistungen erhalten/verschönert werden. • Alle Eigentümer profitieren durch das Flächenpool-Modell, nicht nur die mit Anlagen auf der Fläche. • Pachteinahmen sichern uns als Flächeneigentümer langfristig ein zusätzliches Einkommen. Mir persönlich gibt es neue Chancen mein Haus zu erhalten. • Aufgrund der günstigen Lage des potenziellen Windgebiets können lokale Unternehmen mit günstigem Direktstrom versorgt – das stärkt die Wirtschaft vor Ort. <p>4. Effiziente Mehrfachnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fast 99 % der Fläche bleibt für Landwirtschaft nutzbar. • Windenergie liefert mehr Strom pro Hektar als Biogas oder Photovoltaik. <p>5. Gleichbehandlung und Transparenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine harten Ausschlussgründe. 			<p>für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	
---	----------------	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Eine faire Entscheidung sollte auch Flächen berücksichtigen, die von Eigentümern und Bürgern unterstützt werden. <p>Ich unterstütze ausdrücklich die Ausweisung des Gebietes 01_Zerbst (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) weiterhin und bitte darum, unser Gebiet in den Teilplan Windenergie 2027 aufzunehmen.</p>				
8.	1001340	1001598	<p>Forderung der vollständigen Einbeziehung des Gebiets 01 Zerbst</p> <p>Wir unterstützen Sie mit Freude bei der Verwirklichung der politischen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie dem Netzausbau. Wir möchten auf einer optimal geeigneten Potenzialfläche in der Gemarkung Nutha/Leps ein Vorzeigeprojekt entwickeln, das verschiedene Bereiche wie Windkraft, Photovoltaik, Energiespeicherung und Netzausbau nahtlos miteinander verknüpft. Dabei steht für uns die Schaffung einer bedeutenden regionalen Wertschöpfung im Mittelpunkt, ebenso wie eine umfassende und transparente Bürger- und Kommunalbeteiligung. Vor diesem Hintergrund möchten wir unsere Stellungnahme zum Entfall des Vorschlagsgebietes Zerbst_01 abgeben.</p> <p>Wer sind wir?</p> <p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Nutha bei Zerbst. Angesichts zunehmender klimatischer Herausforderungen sehen wir in der Erzeugung erneuerbarer Energien ein unverzichtbares Standbein, um unseren Betrieb zukunftsfähig zu machen.</p> <p>Als regionaler Landwirtschaftsbetrieb möchten wir daher die Chance nutzen und in der oben genannten Kulisse einen Windpark planen und langfristig selbst betreiben. Zu diesem Zweck haben wir im Januar 2023 die Erneuerbare Energien Nutha GmbH & Co. KG mit Sitz in Nutha gegründet. Seit Herbst 2023 kooperieren wir nach intensiver Suche mit der innoVent Planungs GmbH & Co. KG aus Varel, die in ihren Windenergieprojekten stets auf regionale Verankerung und Bürgerbeteiligung setzen.</p> <p>Unser Ziel: Wertschöpfung für unsere Region</p> <p>Unser Hauptziel ist es, regionale Wertschöpfung zu schaffen und vor Ort zu halten – verbunden mit einer hohen Akzeptanz</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	15/0/1

		<p>in der Bevölkerung. Dafür eröffnen wir Möglichkeiten für Bürgerenergieprojekte, Genossenschaften und direkte finanzielle Beteiligungen. Die Stadt Zerst wird aktiv in die Planung einbezogen und erhält die Möglichkeit, sich unmittelbar am Windpark zu beteiligen.</p> <p>Kommunale Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Unser Unternehmenssitz bleibt in Nutha, sodass die Gewerbesteuer in Zerst verbleibt. · Zusätzlich leisten wir nach § 6 EEG freiwillige Zahlungen in Höhe von rund 30.000 € pro Jahr und Windenergieanlage – selbstverständlich für uns. Solche Zahlungen haben in der Vergangenheit bereits spürbare Wirkung gezeigt, etwa bei der Erhöhung der Ortschaftsratsmittel, die durch die Mittel aus dem Straguther Windpark finanziert werden (Zerstes Volksstimm, 18.12.2024). <p>Weitere Regionale Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Mit unserem Flächenpool-Pachtmodell erhalten alle Flächeneigentümer im Windgebiet eine Pacht und nicht nur die wenigen, auf deren Flächen tatsächlich eine Windenergieanlage errichtet wird. · Rund 70 % der Flächen gehören Eigentümern mit Zerstes Postleitzahlen, sodass ein Großteil der Pachteinahmen in der Region bleibt. Wie ein Eigentümer betonte: „Das gibt uns ganz neue Möglichkeiten, unseren Resthof zu erhalten.“ <p>Vorteile für die Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wir bieten stromintensiven Unternehmen in Zerst eine (Teil-)Stromversorgung mit unserem günstigen Windstrom an und legen Stromkabel direkt aus unserem Gebiet in die Unternehmen; gerne in Kooperation mit den Stadtwerken. Erste Absichtserklärungen lokaler Betriebe liegen bereits vor. · Damit stärken wir die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. <p>Gemeinwohlbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wir stellen jährlich bis zu 20.000 € (1.000 €/WEA/Jahr) für lokale Projekte bereit. · Darüber hinaus sind wir bereit, zusätzliche Schutzmaßnahmen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umzusetzen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung 				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>langfristig zu sichern.</p> <p>Wo stehen wir gerade?</p> <p>Seit Frühjahr 2023 führen wir intensive Gespräche mit den Flächeneigentümern im Gebiet und schließen Flächennutzungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ab. Die Zustimmung ist hoch: Viele Eigentümer haben sich bereits für unser regional verankertes Projekt entschieden. Auf Grundlage der bisherigen Flächensicherung könnten wir schon heute eine zweistellige Zahl von Anlagen realisieren. Für unsere Planungen gehen wir von modernen Anlagentypen mit einem Rotordurchmesser von ca. 160–180 m und einer Nabenhöhe von ca. 180–200 m aus. Gemeinsam mit der innoVent Planungs GmbH & Co. KG haben wir daher die nächsten Schritte eingeleitet: Zwischen April 2024 und August 2025 wurden Fledermaus- und avifaunistische Gutachten durchgeführt. Die Ergebnisse sind vielversprechend und zeigen keine Hindernisse für unser Projekt.</p> <p>Unser erweitertes technisches Konzept</p> <p>In unmittelbarer Nähe des geplanten Windgebietes befinden sich von der Stadt Zerbst ausgewiesene Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik – ein Teil davon in unserem Eigentum. Gemeinsam mit der Windenergie wollen wir dort ein Solar-Wind-Hybridkraftwerk entwickeln, das Leistungsschwankungen durch die Kombination beider Energiequellen deutlich ausgleicht.</p> <p>Zur zusätzlichen Stabilisierung sind wir in Gesprächen mit einem Planer für einen Batteriegroßspeicher. Darüber hinaus prüfen wir auch die Möglichkeit, perspektivisch in die Produktion von grünem Wasserstoff oder landwirtschaftlichem Ammoniakdünger einzusteigen.</p> <p>Und die Stromabnahme?</p> <p>Für acht Anlagen liegt uns bereits eine positive Rückmeldung von Avacon vor. Zwei weitere Anlagen sind für die direkte Belieferung energieintensiver Unternehmen in Zerbst vorgesehen.</p> <p>Einen zweiten Bauabschnitt planen wir zeitlich abgestimmt auf den laufenden Netzausbau. Konkrete Vorhaben zur Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (Nord-Süd-Verbindung) liegen vor und umfassen auch Maßnahmen</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>direkt in Zerst (Umspannwerk).</p> <p>In diesem Zusammenhang stehen wir in engem Austausch mit 50Hertz zur Flächenbereitstellung für den Netzausbau. Sowohl 50Hertz als auch Avacon haben uns Vorschläge für einen beschleunigten Netzanschluss unterbreitet – auch in Kooperation mit anderen regionalen Projekten der erneuerbaren Energien.</p> <p>Fazit: Die Abnahme unseres Stroms ist gesichert.</p> <p>Warum halten wir das Gebiet Zerst_01 für optimal?</p> <p>Das Gebiet Zerst_01 (Arbeitskarte „SPT Wind 2027“ vom 03.03.2023; ca. 400 ha) liegt in einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft südwestlich von Zerst zwischen Hohenlepte, Eichholz, Leps und Nutha. Die Fläche ist groß genug, um eine Bündelung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt nahezu vollständig erhalten: Pro Anlage werden nur ca. 0,3 ha dauerhaft beansprucht – rund 99 % der Fläche können weiterhin bewirtschaftet werden.</p> <p>Das Gebiet erfüllt zudem die von Ihnen festgelegten raumordnerischen Grundsätze.</p> <p>Darüber hinaus ist die Landschaft durch bestehende Hochspannungsleitungen bereits visuell und technisch vorbelastet.</p> <p>Anmerkung zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans „Windenergie 2027“ – 1.Entwurf</p> <p>Das Gebiet Zerst_01 (Planabsicht STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Ausbauziele von Bund und Land leisten. Umso mehr überrascht es, dass entgegen der bisherigen Vorplanung (Arbeitskarte 03.03.2023) im aktuellen 1. Entwurf ein vollständiger Entfall des Vorranggebiets Wind Nr. 01_Zerst vorgesehen ist. Die Gründe hierfür sind im Entwurf nicht nachvollziehbar.</p> <p>Da keine harten Ausschlusskriterien erkennbar sind, fordern wir eine erneute sachgerechte Prüfung. Eine faire und transparente Abwägung erfordert, dass auch Flächen berücksichtigt werden, die auf klare lokale Unterstützung stoßen.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

<p>9.</p>	<p>1001341</p>	<p>1001599</p>	<p>Forderung der Aufnahme des Vorschlagsgebietes 1 (Nutha/Hohenlepte/Eicholz/Leps)</p> <p>Mit der aktuellen Fortschreibung Ihres „Sachlichen Teilplan Windenergie 2027“ ist das Leitbild verbunden, die forcierten gesetzlichen Ausbauzielsetzungen zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien in ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept regionsspezifischer Planungen und Maßnahmen zu integrieren. Abgeleitet aus dem „Wind-an-Land-Gesetz“ wird an die Bundesländer das Erfordernis gerichtet, einen substantziellen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land auszuweisen. Für das Bundesland Sachsen-Anhalt werden im Rahmen der Umsetzungsverpflichtung auf Grundlage des § 9a LEntwG konkrete Flächenziele für die Planungsregionen definiert. Daraus resultiert für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Verpflichtung, bis zum 31.12.2027 als Zwischenziel mindestens 1,9 % (6.903 ha) der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie als Zielvorgabe planerisch auszuweisen. Bis zum 31.12.2032 ist in einer zweiten Stufe ein Flächenbeitragswert zur Nutzung der Windenergie im Umfang von 2,3 % (8.357 ha) der Regionsfläche zu erzielen.</p> <p>Der forcierte Ausbau der Windenergienutzung liegt gesetzlich verankert im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sollen die Erneuerbaren Energien in den Planungsverfahren als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung behandelt werden.</p> <p>Regionsspezifisch bildet sich auf dieser Grundlage der Planungsauftrag, die bisherige Flächenkulisse zur „Nutzung der Windenergie“ im Umfang von 3.590 ha (0,99 % der Planungsregion) in der ersten Stufe bis Ende 2027 annähernd zu verdoppeln und bis Ende 2032 um einen Faktor von rd. 2,3 der Regionsfläche signifikant zu erhöhen und planerisch der Windenergienutzung zu widmen.</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung zur Festlegung der zukünftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wird in der Planungskonzeption die fachspezifische Methodik der Abschichtung anhand der vorliegenden Raumkategorien vorgenommen. Hierbei werden Flächen die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen unmittelbar bei der</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	<p>15/0/1</p>
-----------	----------------	----------------	--	----------------------------	---------------------	---	---------------

		<p>Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen. Die verbleibenden Raumkategorien werden einer vertiefenden Prüfung anhand der seitens der Planungsgemeinschaft definierten planerischen Restriktionen unterzogen. Neben den Restriktionskriterien sollen positive Bewertungsparameter (u.a. Vorbelastung anhand technischer Infrastruktur, Nähe zu Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, Kommunale Partizipation sowie Private Belange) in die Planung einbezogen werden.</p> <p>Unser Unternehmen betreibt im Kontext Ihrer Planungen gemeinsam mit einer örtlich ansässigen Agrargesellschaft am Standort Nutha/Hohenlepte/Eichholz/Leps (Stadt Zerbst) Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung. Die Planung bezieht sich auf einen Gebietsabschnitt des gem. „Planabsicht STP Wind 2027 (Arbeitskarte vom 03.03.2023) zur Ausweisung stehenden Vorranggebietes (VR Wind Nr. 01_Zerbst) mit einer Größenordnung von rd. 400 ha. Das Areal erstreckt sich über einen strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum südwestlich der Stadt Zerbst, zwischen den Ortschaften Hohenlepte, Eichholz und Leps. Als markantes visuell-räumliches Vorbelastungselement verlaufen durch den Standort zwei Freileitungshochspannungssysteme mit ausgeprägter räumlich technogener Wirkung. In Kombination mit dem Flächenmaß kann diese räumliche Situation in hohem Maße den konzeptionellen Anforderungen an eine räumliche Konzentrationswirkung mit einer hohen möglichen WEA-Anzahl entsprechen.</p> <p>Mit einem Großteil der zugrundeliegenden Eigentümergemeinschaft wurde eine flächendeckende Kooperation mit der Zielsetzung vereinbart, ein gemeinsames Windenergievorhaben mit einem Höchstmaß an lokaler Partizipation und Wertschöpfung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang erfolgten bereits Informationsveranstaltungen frühzeitigen Einbindung der lokalen Akteure. Mit Vertretern ortsansässiger energieintensiver Gewerbebetriebe wurde die mit einer lokalen regenerativen Energieerzeugung verbundenen positiven Synergiepotenziale ausgelotet. Neben den privaten Interessen wurden auch die umfangreichen Wertschöpfungspotenziale für die kommunale Teilhabe vorgestellt. Das Vorhaben stößt nicht zuletzt aufgrund des umfangreichen lokalen Partizipations- und Integrationsgrads auf ein sehr</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>großes Interesse.</p> <p>Flankierend wurden zur Ermittlung der naturschutz- sowie artenschutzfachlichen Zulässigkeitsperspektive faunistische Kartierungen gem. fachlichem Methodenstandard im räumlichen Umfeld des Vorhabens durchgeführt. Im Ergebnis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zum lokalen Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten kann für den Standort eine hohe Eignung für die angestrebte windenergetische Nutzung festgestellt werden, so dass die vorliegende Planung insgesamt in hohem Maße dem seitens der Planungsregion zur Anwendung kommenden Kriterienkatalog entspricht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund überrascht es sehr, dass entgegen der bisherigen Vorplanung (Planabsicht STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) in dem vorliegenden 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans „Sachlicher Teilplan Windenergie 2027“ ein vollständiger Entfall des VR Wind Nr. 01_Zerbst vorgenommen wurde.</p> <p>Auf Basis der zuvor beschriebenen Aspekte ist dem VR Wind Nr. 01_Zerbst ein außerordentlich hohes Eignungspotenzial zur planerisch gesteuerten Windenergienutzung beizumessen. Die dem Planungskonzept zugrundeliegenden positiven Planungskriterien spiegeln sich in der standortspezifischen Ausprägung in hohem Maße und Gewichtung wider, so dass im Zuge einer Abwägung eine deutlicher Ausschlag zugunsten der Erneuerbaren Energien erfolgen müsste. Die aktuell vorgenommene Streichung des Gebietes lässt diesen Anspruch jedoch vollkommen unberücksichtigt und entspricht nicht dem gesetzlich gebotenen Abwägungserfordernis im Hinblick einer umfassenden Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses. Wir möchten Sie bitten, diese offensichtliche Problematik aufzulösen und die Fläche vollumfänglich in der zukünftigen Gebietskulisse aufzunehmen.</p>				
10.	1001364 1001365 gesamt: 2 SN	1001611 1001612	<p>Einspruch gegen die Nicht Berücksichtigung des Gebietes 01 Zerbst gegenüber der Vorplanung (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023).</p> <p>Als Flächeneigentümer möchten wir einen Beitrag zur Energiewende leisten. Ohne dieses Gebiet wird es schwer, die Klimaziele von Bund und Land zu erreichen. Das betreiben der Anlage wird durch einen lokalen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen	15/0/1

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Landwirtschaftsbetrieb ermöglicht. Die günstige Lage der Flächen ermöglichen eine kostengünstige Versorgung von lokalen Unternehmen mit Direktstrom. Als Eigentümer profitieren wir auch vom Flächenmodell. Die Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Produktion bleibt bestehen. Es gibt also keine harten Ausschlussgründe.</p> <p>Deshalb unterstützen wir die Ausweisung des Gebietes 01 Zerbst (WTP Wind 2027-Arbeit, Karte 03.03.2027)</p>			<p>Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	
11.	1001369	1001617	<p>Forderung der Aufnahme des Gebietes 01 Zerbst (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023).</p> <p>Bei dem Gebiet 01_Zerbst handelt es sich um ein „windbewegtes“ Gebiet, auf dem errichtete Windanlagen effektive Leistungen versprechen und zudem auch keine Beleidigung für Auge und Ohr darstellen, weil die dort belegenen Dörfer (z.B. Niederlepte und Leps) einen angemessenen Abstand zu den Planungsflächen haben.</p> <p>Die Planungsflächen im Gebiet 01_Zerbst liegen in einer offenen Agrarlandschaft. Sie sind groß genug, damit die Windräder zusammengefasst dort stehen können.</p> <p>Vor Ort will ein regionaler Landwirtschaftsbetrieb den Windpark selber betreiben, dadurch gibt es einen persönlichen Ansprechpartner vor Ort. Überdies profitieren alle Eigentümer durch das Flächenpool-Modell, also nicht</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen</p>	15/0/1

			<p>allein die Eigentümer, die Windkraftanlagen auf ihren Flächen haben.</p> <p>Mit dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz profitieren auch Dorf und Gemeinde finanziell. Aufgrund der günstige Lage des angedachten Windgebietes können lokale Unternehmen mit günstigem Direktstrom versorgt werden, was ein Element zur Stärkung der Wirtschaft vor Ort ist.</p> <p>Im übrigen bleiben nahezu mehr als 90 % der Windkraftanlagen-Flächen weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar, was z.B. bei Bestückung mit Photovoltaik-Anlagen nicht erreicht werden kann.</p> <p>Die Eigentümerin hat sich von dem ursprünglichen Planungsgebiet 01_Zerbst ein eigenes Bild gemacht - die in ihrem Eigentum stehende Ackerfläche von 15 ha ist verpachtet an einen familienangehörigen Landwirt, der die Ackerfläche seit Jahren landwirtschaftlich nutzt. Sie unterstützt die Ausweisung des Gebietes 01 Zerbst unverändert.</p>			<p>gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	
12.	1001387	1001633	<p>Forderung der Eigentümerin des Grundstückes im Bereich Zerbst-Leps, Gemarkungen Nutha/Leps/Hohenlepte in Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Aufnahme der Fläche Leps.</p> <p>Die Fläche Leps wurde im Erstentwurf leider nicht berücksichtigt – obwohl sie aus meiner Sicht alle Voraussetzungen für ein Windvorranggebiet erfüllt.</p> <p>Sie weist ausreichende Abstände zu Wohnbebauung auf und bietet günstige topografische Bedingungen.</p> <p>Ich möchte daher ausdrücklich dafür werben, dass diese Fläche im zweiten Entwurf wieder aufgenommen wird. Auch eine mögliche Gemeindeöffnungsklausel könnte hier eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Die Fläche liegt in einem geeigneten Gebiet, weist keine Einschränkungen seitens der Luftfahrt auf und bietet sehr gute Bedingungen für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Ich habe bereits eine vertragliche Vereinbarung mit der ... getroffen, um die Fläche für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ich unterstütze das Vorhaben mit voller Überzeugung und sehe darin eine wichtige Chance, zur Energiewende beizutragen.</p> <p>Wir hoffen sehr, dass dieses Gebiet bei der weiteren Planung der Windenergieanlagen berücksichtigt wird.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption).</p> <p>Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die</p>	15/0/1

						Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.	
13.	1001540	1001727	Die Entnahme des Gebietes 01_Zerbst aus der Planung Windenergie 2027 stößt bei mir auf Unverständnis. Aus Sicht des Klimaschutzes und der regionalen Entwicklung in der Region Zerbst, ist dies nicht nachvollziehbar. Die in diesem Gebiet offene Landschaft mit den bereits vorhandenen Hochspannungsmasten, bietet sich doch idealer Weise zum Ausbau der Windenergie an. Ich erinnere mich immer an den Satz einer alten Bäuerin, sie nannte diese Flächen klein Sibirien, da der Wind hier immer so stark weht. Zum Abschluss, ich als Flächeneigentümerin unterstütze diesen Ausbau mit Windenergieanlagen im potentiellen Gebiet 01_Zerbst vollumfänglich.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.	15/0/1

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

<p>14.</p>	<p>1001751 1001758</p> <p>gesamt: 2 SN</p>	<p>1001833 1001840</p>	<p>Mit sehr großem Bedauern habe ich als Landeigentümerin erfahren, dass entgegen der Vorplanung (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) im Entwurf des „Sachlichen Teilplans Windenergie 2027“ das Gebiet 01_Zerbst nicht mehr enthalten ist.</p> <p>Die Region um Zerbst kann mit dem geplanten Bau der Windräder einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Ich als Landeigentümerin bin deshalb sehr daran interessiert, meine Flächen dafür zur Verfügung zu stellen, weil es bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch um die Zukunft meiner Kinder geht und eine Unabhängigkeit bei der Energieerzeugung für ganz Deutschland unabdingbar ist.</p> <p>Aus meiner Sicht sind die Standortbedingungen um Zerbst optimal, da wir große Freiflächen haben, die auch durch schon vorhandene Hochspannungsleitungen bereits gut erschlossen sind. Außerdem ermöglicht Windenergie die fast 100%ige Weiternutzung der landwirtschaftlichen Flächen, was auch unsere Pächter befürworten. Bei der Güte des Bodens ist eine "Versiegelung" beispielsweise durch Photovoltaik-Freiflächen keine Option.</p> <p>In meinem derzeitigen Wohnumfeld werden derzeit 19 Windenergieanlagen gebaut, an denen sich z.B. auch eine Gemeinde beteiligt. Damit profitieren Bürger direkt. Ein Grund, warum wir unsere Flächen zur Verfügung stellen wollen, ist vor allem, dass die Betreiber einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Region haben und damit auch direkter Ansprechpartner ist. Wir sind dadurch sicher, dass diese strukturschwache Region und besonders natürlich die Gemeinde Zerbst von diesem Windpark finanziell profitiert. Eine Investition der erwirtschafteten Gelder in öffentliche Projekte der Region würde auch für die Bürger eine Verbesserung der Gemeinde und des Gemeinde- bzw. Dorlebens bringen. Für Zerbst wäre es außerdem möglich langfristige Projekte unabhängig von der politischen Entwicklung sicher zu finanzieren.</p> <p>Genauso sind wir Flächeneigentümer natürlich interessiert die Pachteinnahmen wieder zu investieren, so dass auch hier ein wirtschaftlicher Mehrwert durch die erneuerbaren Energien für die Gesellschaft entsteht.</p> <p>Ich unterstütze deshalb die Ausweisung des Gebietes 01_Zerbst (STP Wind 2027; Arbeitskarte 03.03.2023) weiterhin und bitte darum, unser Gebiet in den Teilplan Windenergie 2027 aufzunehmen.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Über 1.000 Einwendungen von betroffenen Einwohnern der umliegenden Ortschaften mit Bedenken zu Gesundheitsgefahren, Wertverlust von Grundstücken, Landschaftsbild und Artenschutz gingen gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes „Leps“ ein. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen nach dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche 1 "Leps" nicht erforderlich.</p>	<p>15/0/1</p>
------------	---	----------------------------	---	--------------------------------	---------------------	---	---------------

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

15.	1003104_011	1002774	<p>Beantragt wird die Aufnahme des Windenergiegebietes Leps als Vorranggebiet Windenergie. Die Ausweisung ist aus fachlicher Sicht zu befürworten, da sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Entwicklung der Region leistet.</p> <p>Windenergiegebiet Leps Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Zerbst/Anhalt, Flächengröße• 440 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe• 6,75-m/s, Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag• Neuerrichtung von 7 WEA mit einer Gesamtleistung von 50,4 MW / ca. 124.705 MWh/a, Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.890 kWh/a)• Ca. 43.100 Haushalte, Eingesparte CO2-Äquivalente• Ca. 94.500 t^e, Aktuelle FNP-Festlegung• teilweise VRG Waldmehrung Landwirtschaftsfläche</p> <p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</p> <p>Das Gebiet „Leps“ ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. In der Nähe befinden sich keine größeren Industriegebiete, jedoch gibt es bereits genehmigte Windenergieanlagen und einen in Bau befindlichen Solarpark mit Batteriespeicher (Firma Statkraft: Hybridkraftwerk mit 47 MWp PV und 16 MW Batteriespeicher).</p> <p>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</p> <p>Die Siedlungsabstände von 1.000 m werden gemäß dem Kriterienkatalog eingehalten. Die nächstgelegenen Ortsteile sind Leps, Eichholz, Hohenlepte und Niederlepte.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die Ergebnisse entsprechender Avifauna-Gutachten und die Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sind für die weitere Planung und Genehmigung maßgeblich.</p> <p>Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft</p> <p>Die Flächen sind als Ackerland ausgewiesen - besondere Bodenschutzfunktionen oder Bodendenkmale sind nicht bekannt. Es liegen keine Wasserschutzgebiete oder Hochwasserschutzgebiete im Plangebiet vor.</p> <p>Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch die offene Agrarlandschaft und die Sichtbeziehungen zwischen den Dörfern und ihren Kirchen geprägt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Leps nicht erforderlich.</p>	15/0/1
-----	-------------	---------	---	---------------------	--------------	---	--------

			<p>durch die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen (z. B. ehemalige Kiesgrube für PV) und die Einhaltung von Sichtachsen und Abständen zu Kulturdenkmälern minimiert.</p> <p>Infrastruktur & Luftfahrt</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K1258. Es bestehen keine Konflikte mit Luftfahrteinrichtungen oder Flugplätzen. Die geplanten Anlagen liegen nicht in militärisch genutzten Bereichen. Die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen (Stromnetz, Straßen) ist gegeben.</p> <p>Projektkonstellation</p> <p>Das Projektgebiet Leps umfasst das Gebiet 1 „Vorschlag VRG Wind“ der Arbeitskarte des Planungsverbandes vom 03.03.2023, welche für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ seitens des Plangebers herausgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass alle vom Plangeber definierten Positiv- und Negativkriterien der Plankonzeption eingehalten sind. Das Gebiet ist Teil eines interkommunalen Projektes, das verschiedene Erneuerbare Energien kombiniert: Windenergie, Photovoltaik und ggf. Batteriespeicher.</p> <p>Der Solarpark Zerbst (Statkraft) ist ein Hybridkraftwerk mit Batteriespeicher, das als Vorbild für Synergieeffekte dient.</p> <p>Projektrealisierung</p> <p>Die Erschließung des Gebietes ist unkompliziert. Besonders vorteilhaft ist die Nähe zu einer bestehenden Hochspannungsleitung (>110kV), die in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets verläuft. Der Anschluss an das überregionale Stromnetz ist somit effizient gewährleistet.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Das Windeignungsgebiet „Leps“ bietet ideale Voraussetzungen für die Ausweisung als rechtskräftiges Windeignungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastete, intensiv genutzte Agrarflächen • Keine erheblichen Konflikte mit Schutzgebieten, Siedlungen oder Infrastruktur • Synergien durch Kombination von Wind, PV und Speicher • Kommunale Beteiligung und Akzeptanz durch transparente Planung und finanzielle Teilhabe 				
--	--	--	---	--	--	--	--

Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Leetza							
16.	1001575	1001711	<p>Einwohner von Leetza und Eigentümer eines Landwirtschafts- und Forstbetriebes fordert Berücksichtigung und Ausweisung seiner Flächen</p> <p>Die Flächen, die für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind (Gemarkung Leetza Flur ..., Flurstücke ... mit ca. 45 ha) sind mein Eigentum und ich habe sie fristgerecht bei der regionalen Planungsgemeinschaft angemeldet. Die Grundstücke sind nicht verpachtet, ich bin der Antragsteller für die EU-Fördermittel und sie werden durch Dritte in Dienstleistung konventionell für mich bewirtschaftet. Die Flächen liegen vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und sind kein Bestandteil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes. Sie liegen aber im Landschaftsschutzgebiet Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal, allerdings nur ca. 500-1000 m von der östlichen Grenze entfernt. Nach den Ergebnissen der von Ihnen in Auftrag gegebenen Untersuchung wurde das Landschaftsschutzgebiet Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal als noch am geeignetsten für den Bau von Windenergieanlagen bewertet. Südlich angrenzend an meine Parzellen befindet sich das FFH/NATURA 2000 Gebiet Küchenholzgraben bei Zahna. Es handelt sich hierbei um extensiv genutzte Wiesenflächen, die aufgrund der nährstoffarmen und jetzt trockenen Bodenverhältnisse nur eine geringe Artenvielfalt aufweisen. Teil des NATURA 2000 Gebietes ist ein Flächennaturdenkmal, dessen Hauptschutzzweck eine Pfeifengras-Wiese und ein Borstgrasrasen ist. Bäume, die als Fledermausquartiere geeignet sind oder genutzt werden, gibt es dort nicht.</p> <p>Der gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltende Mindestabstand zu den im Umfeld nächstgelegenen Ortschaften beträgt durchgängig mehr als 1000 Meter. Die nächstbetroffenen Siedlungsbereiche sind hierbei die Ortschaft Leetza in östlicher sowie die Ortschaft Zahna in nördlicher Richtung. Unter Berücksichtigung der meteorologischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest, ist eine relevante Beeinträchtigung dieser Orte durch Geräuschimmissionen nicht zu erwarten. Der Hauptwindrichtung nach Nordost folgend befinden sich die Ortschaften Zallmsdorf (mit < 100 Einwohnern) in ca. 2,5 km Entfernung</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Ein Teil der beantragten Fläche entspricht nicht den Auswahlkriterien, da der Nahbereich eines Rotmilanbrutplatzes betroffen ist. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche nicht erforderlich.</p>	15/0/1

		<p>und Ottmannsdorf (mit < 5 Einwohnern) in ca. 3,5 km Entfernung.</p> <p>Die als Windvorranggebiet beantragte Fläche umfasst mit ca. 45 ha eine verhältnismäßig geringe Größe, was weniger als 1% sämtlicher Vorrangflächen beziehungsweise unter 0,01 % des gesamten Flächenpools entspricht. Gleichwohl erlaubt der Flächenzuschnitt die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Einzelanlagenleistung von je 7 MW.</p> <p>Der vorgesehene Betreiber beabsichtigt, auf dieser Fläche ein sogenanntes Hybridkraftwerk zu errichten, bestehend aus den Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaik und Stromspeichern. Damit wäre eine nicht unerhebliche, kontinuierliche Stromproduktion gewährleistet.</p> <p>Die Fläche ist vergleichsweise einfach zu erschließen. Der Netzeinspeisepunkt befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,5 Kilometer. Das Anschlusskabel muss nur entlang von öffentlichen, überwiegend unbefestigten Wegen, verlegt werden. Die Stromleitung, in die eingespeist werden kann, endet nach ca. 15 km direkt im Umspannwerk von SKW Piesteritz. Der vorgesehene Windparkbetreiber verfügt über einen Stromliefervertrag für erneuerbare Energie mit SKW Piesteritz. Damit würde der erzeugte Strom auch in der Region verbraucht werden können und trägt zur regionalen Wertschöpfung bei.</p> <p>Bei einer bereits stattgefundenen Bürgerversammlung hat der vorgesehene Windparkbetreiber den Anwohnern angeboten, einen bestimmten Geldbetrag festverzinslich anlegen zu können oder Strompreiserstattungen zu bezahlen. Auch das trägt zur regionalen Wertschöpfung und Akzeptanzerhöhung vor Ort bei.</p> <p>Im Gemeindegebiet der Stadt Zahna-Elster bestehen bereits mehrere Windparks. Der Windpark Mühlanger mit 7 WEA, wovon 4 oder 5 WEA auf dem Gebiet der Stadt Zahna-Elster stehen, soll in den kommenden Jahren aufgrund mangelnder Abstände zur Wohnbebauung zurückgebaut werden. Vor diesem Hintergrund stellen die geplanten 5 Windenergieanlagen auf meinen beantragten Flächen, einen fachlich wie planerisch geeigneten Ersatz dar. Der Windpark Mühlanger befindet sich in einer Entfernung von weniger als 5 Kilometer westlich entfernt von den beantragten Flächen.</p> <p>Die Stadt Zahna-Elster hat aktuell ca. 2,5 % der Stadtfläche</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>für Windenergie zur Verfügung gestellt. Das würde sich damit kaum ändern und ist im Vergleich mit anderen Regionen der regionalen Planungsgemeinschaft eher wenig bis durchschnittlich.</p> <p>Die für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nötigen Flächen habe ich in ausreichender Größenordnung selbst im Eigentum. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die aufgeforstet, sowie um Waldflächen, die umgebaut werden können. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens, auf jeden Fall aber in der Gemarkung Leetza.</p>				
17.	1003116_007	1002787	<p>Forderung der Ausweisung VR Leetza Das geplante Windenergieprojekt Leetza liegt westlich der Ortschaft Leetza im Gebiet der Stadt Zahna-Elster. Die Fläche bietet das Potenzial zur Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 35 MW. Durch den Verlauf einer Hochspannungsleitung westlich des Standorts besteht bereits eine infrastrukturelle Vorprägung, sodass die Integration von Windenergieanlagen an dieser Stelle sinnvoll möglich ist. Es handelt sich nicht um eine Waldfläche, sodass diesbezüglich keine Nutzungskonflikte bestehen. Der Mindestabstand von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung wird eingehalten. Die Fläche unterliegt keinen Ausschlusskriterien – damit sind weder Wohnbebauungen noch besonders geschützte Bereiche oder Belange des Luftverkehrs, der Landesverteidigung oder des Wasserschutzes (Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz, Oberflächenwasserschutz) betroffen.</p> <p>Auch die Abwägungskriterien sprechen deutlich für das geplante Projekt: Die Ausweisung trägt zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion bei (Abwägungskriterium 2.2.2), ermöglicht die finanzielle Teilhabe der betroffenen Kommunen gemäß § 6 EEG (Abwägungskriterium 2.2.3) und berücksichtigt die Interessen privater Flächeneigentümer sowie potenzieller Betreiber (Abwägungskriterium 2.2.4). Ein weiterer Standortvorteil ist die räumliche Nähe zum SKW Piesteritz, einem landesweit bedeutsamen Industriestandort, wodurch zusätzliche Synergien geschaffen werden können (Abwägungskriterium 2.2.5). Zwar befindet sich das Projektgebiet innerhalb des</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Leetza nicht erforderlich.</p>	15/0/1

			<p>Landschaftsschutzgebiets „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“, doch benennt die naturschutzfachliche Verträglichkeitsstudie von Reichhoff (2023: 46) ausdrücklich den Standort Leetza als naturschutzfachlich geeignet für die Windenergienutzung (Abwägungskriterium 2.2.10). Zusammenfassend bietet das Projekt Leetza ideale Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergie: Es erfüllt die relevanten Positivkriterien und unterliegt keinen Ausschlusskriterien. Wichtige Abwägungskriterien werden erfüllt und die naturschutzfachliche Verträglichkeit ist gewährleistet. Wir bitten daher um eine wohlwollende Prüfung und Unterstützung für dieses Vorhaben.</p>				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Apollensdorf							
18.	1001598_005	1001765	<p>Apollensdorf – Vorschlag Gebietsneuausweisung Wir möchten eine zusätzliche Fläche zur Ausweisung als VRG für die Nutzung der Windenergie, wie in Anlage 4 dargestellt, vorschlagen. Die benannte Fläche war bereits in der Arbeitskarte der Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 als VR Repowering (R5) und als Vorschlag für ein Vorranggebiet Wind (VR 25) enthalten und ist nach der Planungsstufe 1 der Planungskonzeption Bestandteil der Potenzialfläche des 1. Entwurfs (s.a. Planungsstufe 1, Abbildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 19). Die vorgeschlagene Fläche tangiert die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Roßlauer Vorfläming“ und „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“, wobei die Verordnungen für die LSG keinen expliziten Ausschluss von Windkraftanlagen und deren Errichtung vorsehen. In Punkt 2.2.8 der Plankonzeption (Bewertung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten) wird durch den Planträger festgestellt, dass im Einzelfall von dem Abwägungsspielraum Gebrauch gemacht werden kann, der gemäß bundesrechtlicher Vorgaben des BNatSchG eine Beanspruchung von LSG ermöglicht (a.a.O. S. 22f.). Der Plangeber nutzt diesen Abwägungsspielraum bei der Überlagerung von VRG mit LSG in den Fällen XIX Schmerz und LSG Dübener Heide sowie Teilüberlagerung XXIX Zerbst/ Flugplatz und LSG Zerbster Nuthetäler. Einer</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Apollensdorf nicht erforderlich.</p>	16/0/0

			<p>Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche kann die Überlagerung mit den genannten LSG somit nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Mit Blick auf den durch das LEP-ST 2010 Z 58 festgesetzte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen und der potentiellen Versorgung des Industriestandortes mit erneuerbaren Energien sollte unter Berücksichtigung der unmittelbaren räumlichen Nähe des vorgeschlagenen Gebietes von dem Abwägungsspielraum Gebrauch gemacht werden und es als VRG für die Nutzung durch die Windenergie im nächsten Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ ausgewiesen werden.</p> <p>Die geplante Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet in Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz eröffnet eine strategische Chance für die regionale Entwicklung. Ortsansässigen Unternehmen können direkt mit kostengünstigem, erneuerbarem Strom versorgt werden. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, sichert bestehende Arbeitsplätze und fördert die lokale Wertschöpfung.</p> <p>Durch die räumliche Nähe von Erzeugung und Verbrauch wird zudem eine netztechnisch effiziente Stromnutzung ermöglicht. Die bestehende Energieinfrastruktur kann optimal genutzt werden, was Netzausbaukosten reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht.</p>				
19.	1001686_005	1001804	<p>Vorschlag zur zusätzlichen Ausweisung Apollensdorf</p> <p>Bereits in vorausgegangen Beteiligungsverfahren haben wir uns für die Aufnahme der in den Scopingunterlagen westlich von Apollensdorf gelegenen Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie ausgesprochen. Inzwischen wurden mit einem Großteil der Flächeneigentümer Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergie geschlossen.</p> <p>Bereits im letzten Jahr haben wir umfassende naturschutzfachliche Untersuchungen an ein externes Gutachterbüro beauftragt, die dieses Jahr abgeschlossen wurden. Darin wurden keine grundlegenden Hindernisse für das Projektgebiet festgestellt.</p> <p>Nur zwei Kilometer entfernt angrenzend ist der als landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbebestandort</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige</p>	16/0/0

			<p>„Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“. In der Planungskonzeption wird unter Punkt 2.2.5 „Berücksichtigung der Nähe zu Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen sowie zu regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe“ aufgeführt.</p> <p>Die Potenzialfläche Apollensdorf bietet sich wie kaum eine zweite in der Region an, die räumliche Nähe eines landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorts mit einem Windenergiegebiet zu verbinden. Mit den dort ansässigen Großenergieverbraucher SKW Stickstoffwerke Piesteritz haben wir bereits Gespräche geführt, das Interesse an einer standortnahen Versorgung mit Erneuerbaren Energien ist dort groß. Des Weiteren besteht vonseiten der Eigentümerinnen und Eigentümer eine große Zustimmung der Fläche, so dass die Fläche optimal genutzt werden kann. Insofern ist die Nichtberücksichtigung als Vorranggebiet für die Windenergie für uns nicht nachvollziehbar, warum diese auch von allen anderen Kriterien her sehr gut geeignete Fläche nicht berücksichtigt wurde, obwohl hier die Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort noch hinzukommt. Auch mit der Stadt Lutherstadt Wittenberg und den umliegenden Ortsräten der Ortsteile Reinsdorf, Apollensdorf sowie Griebo fanden bereits mehrfach Gespräche statt. Die Stadt steht dem Vorhaben grundsätzlich offen gegenüber, wobei der Standort angrenzend an die Industrie vor Ort im Vergleich zu anderen Potentialflächen im Stadtgebiet im Fall der Ausweisung von Flächen im Stadtgebiet als prädestiniert angesehen werden. Das Vorhaben wird derzeit innerhalb der Stadt aktiv diskutiert, wobei der Entscheidungsprozess bis Ende 2025 abgeschlossen sein sollte. Während die Stadt sich noch nicht abschließend entschieden hat, hat sich der Ortsteil Reinsdorf bereits abschließend mit dem Thema befasst und sich in einer Sitzung mehrheitlich für das Vorhaben ausgesprochen. Der Ortsbeirat Apollensdorf sowie Griebo haben zwar noch keine Entscheidung angestrebt, allerdings sind diese dem Vorhaben auch weiterhin offen gegenüber gestellt bzw. würden dieses unterstützen.</p>			Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Apollensdorf nicht erforderlich.	
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Wertlau							
20.	1001598_006	1001765	Wertlau – Vorschlag Gebietsneuausweisung bei Wertlau Die benannte Fläche war bereits in der Arbeitskarte der	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Ba-	16/0/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 als Vorschlag für ein Vorranggebiet Wind (VR 2) enthalten und ist nach der Planungsstufe 1 der Planungskonzeption Bestandteil der Potenzialfläche des 1. Entwurfs (s.a. Planungsstufe 1, Abbildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 19). Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierte Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im vorgeschlagenen Gebiet sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Daher möchten wir uns ausdrücklich für die Aufnahme des für die Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeigneten Gebietes analog der Ausweisung wie in der Arbeitskarte der Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 im nächsten Planentwurf aussprechen.</p>			<p>sis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Wertlau nicht erforderlich.</p>	
21.	1001745_007	1001826	<p>Wir sprechen uns daher nachdrücklich für den Erhalt der Fläche „Brambach“ im weiteren Planungsverfahren aus und begrüßen die vorausschauende, sachgerechte Auswahl dieser Fläche durch die Planungsgemeinschaft. Dieses Gebiet zeichnet sich durch eine überwiegend ackerbauliche Nutzung aus und liegt außerhalb von Waldflächen, was die Realisierung von Windparks erleichtert und Konfliktpotenziale reduziert. Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei hier um eine sehr gut geeignete Fläche für die konfliktarme Nutzung der Windenergie. Die verkehrliche Erschließung ist durch die unmittelbare Nähe zur B187a und B184 sowie dem bestehenden Straßennetz hervorragend. Auch die Möglichkeiten zur Netzanbindung sind in diesem Bereich günstig, was eine wirtschaftliche und technisch sinnvolle Realisierung von Windenergieprojekten begünstigt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Fläche auch nach unseren Informationen keine Überschneidungen mit schützenswerten Belangen aufweist. Weder bestehen Beeinträchtigungen von Natur- und Artenschutzgebieten,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>In den Gemarkungen Rodleben, Wertlau, Jütrichau Neeken, Brambach wurde kein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf festgelegt. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige</p>	16/0/0

			<p>noch treten Konflikte mit Siedlungsstrukturen oder anderen raumbedeutsamen Nutzungen auf. Darüber hinaus stehen die betroffenen Grundstückseigentümer dem Projekt offen gegenüber. Auch aus dem Umfeld wurde bisher nur wenig Widerstand signalisiert, was aus unserer Sicht auf eine vergleichsweise hohe Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung schließen lässt.</p>			<p>Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Brambach nicht erforderlich.</p>	
22.	<p>1001687_002 1001688_001</p> <p>gesamt: 2 SN</p>	<p>1001805 1001806</p>	<p>Einspruch gegen folgende geplanten Flächen für Windkraftanlagen-Nutzung -Gemarkung Rodleben, Wertlau, Jütrichau Neeken, Brambach</p> <p>1) In den vergangenen drei Jahren sank aufgrund des Niedergangs der deutschen Industrie der Stromverbrauch in Deutschland. Die ursprünglich angenommenen stark steigenden Bedarfszahlen haben sich damit als falsch herausgestellt, ein Festhalten an den ursprünglichen Ausbauzahlen ist daher weder sachlich zu begründen, noch volkswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>2) Die einseitige Ausrichtung auf Wind-und Solar-Stromerzeugung ist aufgrund des enormen Flächenbedarfes und der Notwendigkeit, mehrere Energieerzeugungsanlagen parallel vorzuhalten, insgesamt ineffizient und extrem ressourcenintensiv.</p> <p>3) Regionale Gründe wie folgt:</p> <p>4. Abstand zu Freileitungen der Deutschen Bahn (Flächen an der Bahnstrecke Roßlau-Zerbst Gemarkung Rodleben) Es verläuft eine 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche parallel zur Bahnstrecke Roßlau-Zerbst, Bereich Gemeinde Rodleben müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung der Bahn wahren.</p> <p>5. Flächenbeitragswert Der Bereich Dessau, Zerbst, Coswig weist für das regionale Gebiet bereits vor dem Sachlicher Teilplan „Windenergie</p>	<p>Allgemeine Informationen</p>	<p>Kenntnisnahme/ keine Änderung</p>	<p>In den Gemarkungen Rodleben, Wertlau, Jütrichau Neeken, Brambach wurde kein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf festgelegt.</p>	<p>16/0/0</p>

			<p>2027 einen sehr hohen regionalen Flächenanteil für Windenergie aus. Eine zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Rodleben, Brambach wird daher nicht als erforderlich erachtet. Kleinstflächen mit nur 3 oder 4 Windkraftanlagen sollten generell vermieden werden, da diese eine zusätzliche Zersiedelung darstellen.</p> <p>6. Natur- und Artenschutz In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Auf abendlichen Spaziergängen, Wanderungen und Beobachtungen konnte ich auf dem Rundweg Rodleben nach Wertlau, weiter Richtung Brambach, zurück nach Rodleben folgende schützenswerte Tiere mehrfach beobachten: Kleiner Abendsegler, großes Mausohr, Rotmilan und Schwarzmilan. Der Lebensraum dieser Tiere darf nicht durch Windkraftanlagen, oder andere landschaftszerstörende Eingriffe, wie Solärflächen beeinträchtigt werden. Ein besonderer Schutzstatus ergibt sich auch durch die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe. Eingriffe in das Landschaftsbild sind hier unbedingt zu vermeiden.</p>			
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Aken						
23.	1001954	Stadt Aken (Elbe)	<p>Die Stadt Aken (Elbe) hatte sich im Rahmen der Flächen- bzw. Suchraumkulissenbetrachtung in den Jahren 2022/2023 positioniert und die Vorschlagsfläche Heidehof/Ratshaide per Stadtratsbeschluss vom 02.03.2023 eingebracht (siehe Stellungnahme vom März 2023).</p> <p>Im weiteren Erarbeitungsprozess des TPW 2027 erfolgten aufgrund verschiedener Erfordernisse räumliche Anpassungen dieser Vorschlagsfläche.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.04.2025 (E-Mail) teilten Sie mit, dass sich die Regionalversammlung — entgegen des bisherigen Aufstellungsbeschlusses (2,3 %-Flächenbeitragswert) — entschlossen hat, nur noch mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche für die Windenergienutzung</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	14/0/2

			<p>bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund sollte die Vorschlagsfläche Heidehof/Ratshaide keinen Eingang in den 1. Entwurf finden.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 1. Entwurf bestätigt sich diese Vorgehensweise. Die Stadt Aken (Elbe) nimmt die Entwurfsergebnisse daher zur Kenntnis.</p>				
24.	1001954_001	Stadt Aken (Elbe)	<p>Im Hinblick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,3 % bis zum Stichtag 31.12.2032 bleibt jedoch offen, welche (künftige) Flächenkulisse hierfür betrachtet und vorrangig berücksichtigt werden soll.</p> <p>Ein genereller Ausschluss der Vorschlagsfläche Heidehof/Ratshaide anhand der aufgezeigten Negativkriterien ist nach derzeitiger Einschätzung nicht gegeben.</p> <p>Wir bitten daher um Information zur bisherigen Bewertung und Abwägung der Vorschlagsfläche Heidehof/Ratshaide sowie um Mitteilung, ob diese Fläche ggf. für die Zielerreichung 2032 noch Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Diese Information ist für die Stadt Aken (Elbe) erforderlich, um die weiteren Entwicklungsoptionen des Areals „Ratshaide“ hinreichend bewerten zu können.</p> <p>Für den Standort besteht nach wie vor ein breites Interesse an der Entwicklung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichersystem, zugleich liegen der Stadt auch mehrere Anfragen zur Windparkentwicklung vor.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Aken nicht erforderlich.</p> <p>Inwieweit diese Fläche für die künftige Erreichung des Flächenbeitragswertes, welcher bis 31.12.2032 erreicht werden muss, in die Planungen einbezogen werden wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p>	14/0/2
25.	1001598_012	1001765	<p>Vorschlag Gebietsneuausweisung Aken</p> <p>Die benannte Fläche war bereits in der Arbeitskarte der Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 als Vorschlag für Vorranggebiet Wind enthalten und ist nach der Planungsstufe 1 der Planungskonzeption Bestandteil der Potenzialfläche des 1. Entwurfs (s.a. Planungsstufe 1, Ab-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption).</p>	13/0/3

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>bildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 19). Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierten und Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen in den vorgeschlagenen Gebieten sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden.</p>			<p>Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Aken nicht erforderlich.</p>	
26.	1001635_004	1001734	<p>Das Gebiet „Aken Heidehof“ mit einer Fläche von ca. 60 Hektar ist als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufzunehmen. Hilfsweise beantragen wir, dass die Gründe für den Ausschluss des Gebiets transparent dargelegt und einer erneuten Abwägung unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte zugeführt werden.</p> <p>Das Gebiet „Aken Heidehof“ (siehe Abb. 1) war in der allgemeinen Planabsicht vom 03.03.2023 (mit 61 Hektar, Nr. 4) als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Im vorliegenden</p> <p>1. Entwurf des Sachlichen Teilplans wurde dieses Gebiet jedoch nicht mehr aufgenommen. Eine Begründung für den Ausschluss ist weder im Textteil noch im Umweltbericht ersichtlich. Bei der Überprüfung der Gebietsabgrenzung haben wir auch mit Rückmeldung der Gemeinde Aken festgestellt, dass die aktuelle Abgrenzung zur Wohnbebauung im Wald nicht ausreichend berücksichtigt ist und damit gegen die von der Regionalen Planungsgemeinschaft selbst definierten Ausschlusskriterien verstößt.</p> <p>Wir beantragen hiermit nicht nur die erneute Aufnahme, sondern auch eine Anpassung der Gebietsabgrenzung des Vorranggebiets „Aken Heidehof“ gemäß der dieser Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung (siehe Abb. 1).</p> <p>2. Erfüllung der planerischen Auswahlkriterien Das Gebiet Aken Heidehof erfüllt die von der Regionalen Planungsgemeinschaft selbst definierten Auswahlkriterien für</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Aken nicht erforderlich.</p> <p>zu 5. Gem. § 249 Absatz 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten</p>	13/0/3

			<p>Vorranggebiete:</p> <p>2.1. Festgestellter Planungsfehler Gemäß der Planungskonzeption zum vorliegenden 1. Entwurf gilt für Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung eine Tabuzone von 1.000 Metern.</p> <p>Bei der aktuellen Abgrenzung des Gebiets „Aken Heidehof“ wurde Wohnbebauung im Ortsteil Heidehof übersehen, sodass Teile des ausgewiesenen Vorranggebiets innerhalb des 1.000-Meter-Schutzpuffers liegen. Dies stellt einen methodischen Fehler dar, der zu einer fehlerhaften Gebietsabgrenzung führt.</p> <p>2.2. Flächengröße Durch die notwendige Anpassung verringert sich die Gebietsgröße gegenüber der ursprünglichen Planung von rd. 70 Hektar. Die verbleibende Fläche beträgt nach unserer Berechnung ca. 60 Hektar.</p> <p>Die angepasste Fläche überschreitet weiterhin deutlich die Mindestgröße von 20 Hektar und ermöglicht die Errichtung eines wirtschaftlich betreibbaren Windparks mit mindestens drei bis vier modernen Windenergieanlagen.</p> <p>2.3. Übereinstimmung mit Ausschlusskriterien</p> <p>Das Gebiet Aken Heidehof lag bereits in der ursprünglichen Suchraumkulisse und wurde nach Anwendung der „harten; und „weichen; Ausschlusskriterien des Sachlichen Teilplans Wind 2018 als geeignet identifiziert. Es liegt nicht in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestflächengröße (> 20 ha) • Abstand 1.000 m zu Siedlungsflächen mit Wohnbebauung • Abstand 500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich • Keine Überschneidung mit Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-SPA) • Keine Überschneidung mit Überschwemmungsgebieten (HQ100) • Keine Trinkwasserschutzzonen I und II • Keine Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Schutzradien <p>Die Tatsache, dass das Gebiet in der Planabsicht vom März 2023 enthalten war, belegt, dass es die methodischen Anforderungen der Regionalplanung</p>			<p>geeignet sind.</p> <p>zu 6. Die zum Vergleich angeführten Flächen in Mühlstedt, Burgkernitz und Thießen sind kein Planinhalt.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>erfüllt.</p> <p>3. Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Kabinettsentwurf zur 2. Änderung des LEntwG LSA muss die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete ausweisen.</p> <p>Mit der Planabsicht vom März 2023 (inkl. Aken Heidehof) wären insgesamt 2,73 % der Regionsfläche ausgewiesen worden – ein solider Puffer zur Zielerreichung. Der Ausschluss von Aken Heidehof (rd. 60 ha) reduziert diesen Spielraum unnötig und erhöht das Risiko, dass die Teilflächenziele verfehlt werden, insbesondere wenn andere Gebiete in nachfolgenden Verfahrensschritten aus artenschutzrechtlichen oder anderen Gründen herausfallen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss vom 24.03.2021 die Bedeutung des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz betont. Die Streichung geeigneter Flächen ohne triftige Gründe steht im Widerspruch zu diesem verfassungsrechtlichen Auftrag.</p> <p>4. Wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung</p> <p>4.1. Beitrag zur Energiewende Sachsen-Anhalt ist ein Vorreiter beim Ausbau erneuerbarer Energien. Die Windenergie trägt bereits heute über 70 % zur erneuerbaren Stromerzeugung im Land bei. Das Gebiet Aken Heidehof kann bei Realisierung mit modernen Windenergieanlagen (z.B. 4 WEA je 7 MW) jährlich ca. 70 GWh klimaneutralen Strom erzeugen – genug für rund 22.000 Haushalte.</p> <p>4.2. Regionale Wertschöpfung Die Realisierung eines Windparks in Aken Heidehof würde erhebliche regionale Wertschöpfungseffekte generieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Beteiligung: Nach §6 EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt erhält Aken rd. 220.000 € pro Jahr. • Gewerbesteuer: Stärkung der kommunalen Finanzkraft • Pachteinahmen: Langfristige Einkommensperspektiven für Flächeneigentümer • Aufträge: Für regionale Bau-, Tiefbau- und Wartungsunternehmen <p>4.3. Standortvorteil Deutschland/Europa</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Als Volkswind GmbH setzen wir uns aktiv für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland ein. Die Planungssicherheit durch raumordnerische Ausweisung ist entscheidend für Investitionsentscheidungen. Der Ausschluss wirtschaftlich attraktiver Standorte wie Aken Heidehof sendet ein falsches Signal an Investoren und gefährdet die Erreichung der bundesdeutschen Ausbauziele (115 GW Windenergie an Land bis 2030).</p> <p>5. Verfahrensrechtliche Aspekte Die Streichung des Gebiets Aken Heidehof zwischen Planabsicht (März 2023) und 1. Entwurf (Juli 2025) erfolgte ohne erkennbare Begründung. Dies wirft Fragen zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Planungsprozesses auf:</p> <p>Abwägungsmangel: Es ist nicht ersichtlich, welche öffentlichen oder privaten Belange gegen die Aufnahme von Aken Heidehof sprechen.</p> <p>Gebot der Konfliktbewältigung: Die Regionalplanung muss substantiiert darlegen, warum eine als grundsätzlich geeignet identifizierte Fläche ausgeschlossen wird.</p> <p>Eine fundierte Einzelfallbewertung, wie sie für andere neue Vorranggebiete im Umweltbericht (Anhang 1) vorgenommen wurde, fehlt für Aken Heidehof vollständig.</p> <p>6. Vergleich mit aufgenommen Gebieten Im 1. Entwurf wurden zahlreiche neue Vorranggebiete mit vergleichbaren oder sogar kleineren Flächengrößen aufgenommen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlstedt (26 ha) – identische Größe • Burgkernitz (18 ha) – deutlich kleiner • Thießen (36 ha) – nur geringfügig größer <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Gebiete aufgenommen wurden, Aken Heidehof jedoch nicht, obwohl es bereits in der Planabsicht enthalten und damit grundsätzlich als geeignet bewertet war.</p> <p>7. Zusammenfassung und Antrag Zusammenfassend sprechen folgende Gründe für die Wiederaufnahme des Gebiets Aken Heidehof:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung aller planerischen Kriterien (Mindestgröße, Ausschlusskriterien) • Beitrag zur sicheren Zielerreichung gemäß WindBG • Hohe wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung 				
--	--	--	---	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<ul style="list-style-type: none"> Regionale Wertschöpfung und kommunale Beteiligung Transparenz und Gleichbehandlung im Planungsverfahren Verfassungsrechtlicher Klimaschutzauftrag 				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Mennewitz							
27.	1001598_007	1001765	<p>Stadt Aken: Mennewitz – Vorschlag Gebietsneuausweisung</p> <p>Die benannte Fläche war bereits in der Arbeitskarte der Planabsicht STP Wind 2027 vom 03.03.2023 als Vorschlag für Vorranggebiet Wind (3 und 4) enthalten und ist nach der Planungsstufe 1 der Planungskonzeption Bestandteil der Potenzialfläche des 1. Entwurfs (s.a. Planungsstufe 1, Abbildung 2.6: Potenzialflächen für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Planungskonzeption, Stand: 06.06.2025, S. 19). Legt man die im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ definierten und Planungskonzeption zugrunde und bewertet sie unter den aktuellen bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen, ergeben auch unsere eigenen Analysen keinerlei Widersprüche, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen in den vorgeschlagenen Gebieten sprechen. Etwaige verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Mennewitz nicht erforderlich.</p>	16/0/0
28.	1001635_001	1001734	<p>Das Gebiet „Mennewitz“ mit einer Fläche von 26 Hektar ist als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufzunehmen.</p> <p>Hilfsweise beantragen wir, dass die Gründe für den Ausschluss des Gebiets transparent dargelegt und einer erneuten Abwägung unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte zugeführt werden.</p> <p>Das Windpotenzialgebiet Gebiet war in der vorherigen Vorplanung Teil der vorgesehenen Gebiete für die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht vorgestellte Arbeitskarte mit möglichen, den Auswahlkriterien entsprechenden, künftigen Vorranggebieten</p>	16/0/0

		<p>Windenergie in der Regionalplanung. Unseres Erachtens muss das Vorranggebiet des Windparks Mennewitz für die Zielerreichung im Jahr 2032 bereits jetzt berücksichtigt werden. Die Darstellung ist von Bedeutung, da der potenzielle Windpark ein wichtiger Beitrag für die vollständige Zielerreichung im Jahr 2032 zusteuern wird.</p> <p>1. Das Gebiet „Mennewitz“ (siehe Abb. 1; Blaues Gebiet) mit einer Fläche von 26 Hektar war in der allgemeinen Planabsicht vom 03.03.2023 als neues Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (Nr. 3) vorgesehen. Im vorliegenden 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans wurde dieses Gebiet jedoch nicht mehr aufgenommen. Eine Begründung für den Ausschluss ist weder im Textteil noch im Umweltbericht ersichtlich.</p> <p>2. Erfüllung der planerischen Auswahlkriterien Das Gebiet Mennewitz erfüllt die von der Regionalen Planungsgemeinschaft selbst definierten Auswahlkriterien für Vorranggebiete:</p> <p>2.1. Flächengröße Gemäß Abschnitt 3.3 der Planabsicht beträgt die Mindestflächengröße für neu festzulegende Vorranggebiete 20 Hektar, um mindestens einen Windpark aus drei Windenergieanlagen errichten zu können. Mit 26 Hektar überschreitet das Gebiet Mennewitz diese Mindestanforderung deutlich und bietet ausreichend Raum für eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung.</p> <p>2.2. Übereinstimmung mit Ausschlusskriterien Das Gebiet Mennewitz lag bereits in der ursprünglichen Suchraumkulisse und wurde nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien des Sachlichen Teilplans Wind 2018 als geeignet identifiziert. Es liegt nicht in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen oder deren 1.000-m-Schutzpuffer • Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-SPA mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) • Überschwemmungsgebieten (HQ100) • Trinkwasserschutzzonen I und II • UNESCO-Weltkulturerbestätten • Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Schutzradien gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG <p>Die Tatsache, dass das Gebiet in der Planabsicht vom März 2023 enthalten war, belegt, dass es die methodischen</p>			<p>für die Nutzung der Windenergie hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Mennewitz nicht erforderlich.</p> <p>zu 5. Gem. § 249 Absatz 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.</p> <p>zu 6. Die zum Vergleich angeführten Flächen in Mühlstedt, Burgkernitz und Thießen sind kein Planinhalt.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>Anforderungen der Regionalplanung erfüllt.</p> <p>3. Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele - Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Kabinettsentwurf zur 2. Änderung des LEntwG LSA muss die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete ausweisen.</p> <p>Mit der Planabsicht vom März 2023 (inkl. Mennewitz) wären insgesamt 2,73 % der Regionsfläche ausgewiesen worden – ein solider Puffer zur Zielerreichung. Der Ausschluss von Mennewitz (26 ha) reduziert diesen Spielraum unnötig und erhöht das Risiko, dass die Teilflächenziele verfehlt werden, insbesondere wenn andere Gebiete in nachfolgenden Verfahrensschritten aus artenschutzrechtlichen oder anderen Gründen herausfallen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss vom 24.03.2021 die Bedeutung des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz betont. Die Streichung geeigneter Flächen ohne triftige Gründe steht im Widerspruch zu diesem verfassungsrechtlichen Auftrag.</p> <p>4. Wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung</p> <p>4.1. Beitrag zur Energiewende</p> <p>Sachsen-Anhalt ist ein Vorreiter beim Ausbau erneuerbarer Energien. Die Windenergie trägt bereits heute über 70 % zur erneuerbaren Stromerzeugung im Land bei. Das Gebiet Mennewitz kann bei Realisierung mit modernen Windenergieanlagen (z.B. 3 WEA je 7 MW) jährlich ca. 55 GWh klimaneutralen Strom erzeugen – genug für rund 16.500 Haushalte.</p> <p>4.2. Regionale Wertschöpfung</p> <p>Die Realisierung eines Windparks in Mennewitz würde erhebliche regionale Wertschöpfungseffekte generieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Beteiligung: Nach §6 EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt erhält Aken rd. 210.000 € pro Jahr. • Gewerbesteuer: Stärkung der kommunalen Finanzkraft • Pachteinahmen: Langfristige Einkommensperspektiven für Flächeneigentümer • Aufträge: Für regionale Bau-, Tiefbau- und Wartungsunternehmen 				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>4.3. Standortvorteil Deutschland/Europa Als Volkswind GmbH setzen wir uns aktiv für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland ein. Die Planungssicherheit durch raumordnerische Ausweisung ist entscheidend für Investitionsentscheidungen. Der Ausschluss wirtschaftlich attraktiver Standorte wie Mennewitz sendet ein falsches Signal an Investoren und gefährdet die Erreichung der bundesdeutschen Ausbauziele (115 GW Windenergie an Land bis 2030).</p> <p>5. Verfahrensrechtliche Aspekte Die Streichung des Gebiets Mennewitz zwischen Planabsicht (März 2023) und 1. Entwurf (Juli 2025) erfolgte ohne erkennbare Begründung. Dies wirft Fragen zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Planungsprozesses auf: Abwägungsmangel: Es ist nicht ersichtlich, welche öffentlichen oder privaten Belange gegen die Aufnahme von Mennewitz sprechen. Gebot der Konfliktbewältigung: Die Regionalplanung muss substantiiert darlegen, warum eine als grundsätzlich geeignet identifizierte Fläche ausgeschlossen wird. Eine fundierte Einzelfallbewertung, wie sie für andere neue Vorranggebiete im Umweltbericht (Anhang 1) vorgenommen wurde, fehlt für Mennewitz vollständig.</p> <p>6. Vergleich mit aufgenommen Gebieten Im 1. Entwurf wurden zahlreiche neue Vorranggebiete mit vergleichbaren oder sogar kleineren Flächengrößen aufgenommen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlstedt (26 ha) – identische Größe • Burgkernitz (18 ha) – deutlich kleiner • Thießen (36 ha) – nur geringfügig größer <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Gebiete aufgenommen wurden, Mennewitz jedoch nicht, obwohl es bereits in der Planabsicht enthalten und damit grundsätzlich als geeignet bewertet war.</p> <p>7. Zusammenfassung und Antrag Zusammenfassend sprechen folgende Gründe für die Wiederaufnahme des Gebiets Mennewitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung aller planerischen Kriterien (Mindestgröße, Ausschlusskriterien) • Beitrag zur sicheren Zielerreichung gemäß WindBG 				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Hohe wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung • Regionale Wertschöpfung und kommunale Beteiligung • Transparenz und Gleichbehandlung im Planungsverfahren • Verfassungsrechtlicher Klimaschutzauftrag 				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Köthen							
29.	1001633	1001768	<p>Antrag auf Aufnahme der Vorschlagsfläche Nr. 6 Köthen aus der Arbeitskarte als Vorranggebiet Windenergie</p> <p>Die Stadt Köthen plant an der an der B6n auf 92 ha den Industriepark Köthen Süd:</p> <p>Das Vorhaben ist wie folgt beschrieben: „Ziel ist die Entwicklung eines nachhaltigen, klimafreundlichen Industrie- und Gewerbegebiets für die Neuansiedlung von zukunftsorientierten Unternehmen am Wirtschaftsstandort Köthen. Neben der Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze leistet das Vorhaben einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im mitteleuropäischen Raum. Mit Blick auf Entwicklungsperspektiven und Nachhaltigkeit soll die Fläche als „grünes“ Gewerbegebiet entwickelt werden. Hierbei liegt der Fokus auf der Nutzung erneuerbarer Energien und klimaschonender Umsetzungsprozesse.“</p> <p>Die Arbeiten im Industrie- und Gewerbegebiet sind schon weit fortgeschritten. Der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 „Industriepark Köthen Süd“ wurde am 26.07.2024 veröffentlicht, am 13.05.2025 wurde die Aufstellung beschlossen. Vom 10.06.2025 bis zum 11.07.2025 erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Aktuell finden bereits archäologische Untersuchungen der Fläche statt. Eingebettet in den Industrie- und Gewerbepark sind weitere Investitionen in ein Wohnquartier, ein Multifunktionszentrum sowie Freizeiteinrichtungen als Stadtpark geplant. Das Land Sachsen-Anhalt hat bisher bereits fast 44 Mio. € als Fördermittel zugesagt.</p> <p>Wie beschrieben, ist die Versorgung des Industrie- und Gewerbegebietes Köthen-Süd als „grünes“ Projekt mit der Versorgung über Erneuerbarer Energien geplant. Wir als</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche "Köthen" nicht erforderlich.	14/0/2

			<p>lokaler Versorger in Köthen sind hier gefragt, entsprechende Infrastrukturen dafür zur Verfügung zu stellen, die möglichst zentral, regional, verlässlich und preisgünstig Strom, Gas und Fernwärme für die potenziellen Industrie- und Gewerbetunden zur Verfügung stellt. Entsprechend erfreut waren wir, als im Zuge der Erarbeitung zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ im Jahr 2023 eine Arbeitskarte mit möglichen Windenergiegebieten veröffentlicht wurde. Genau westlich angrenzend an den geplanten Industriepark Köthen-Süd befand sich eine entsprechende Vorschlagsfläche Nr. 6 für Windenergie. Die Fläche ist aus unserer Sicht sehr gut für Windenergie geeignet, um mit Hilfe der dort noch zu errichtenden Windenergieanlagen die Pläne hinsichtlich der Versorgung des Industrieparks mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Zusätzlich zu den Windenergieanlagen bietet die Fläche Potenzial für Freiflächen-photovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke. Diese Kombination aus Wind- und Solarenergie wäre eine optimale Kombination, um eine kontinuierliche „grüne“ Stromversorgung des Industrieparks mit hohem Autarkiegrad zu garantieren und den Stromnetzausbau für die Region zu reduzieren. Zusätzlich sind die Rahmenbedingungen ideal, um einen Elektrolyseur im entstehenden Gewerbegebiet zu errichten und grünen Wasserstoff aus den angrenzenden EE-Strom zu erzeugen.</p> <p>Entsprechende Infrastruktur zur Einspeisung des Wasserstoffes entsteht bereits in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Köthen Süd. Die Kernnetzleitung von Lingen nach Leuna wird bis Ende 2029 in Betrieb gehen und führt nur wenige Kilometer am Gewerbepark vorbei. Der Elektrolyseur hätte somit direkten Anschluss an das Wasserstoffkernnetz und könnte seinen Wasserstoff in ebendieses einspeisen. Die Region und vor allem die Stadt Köthen könnte den Leuchtturm eines grünen Gewerbeparks durch regionale Wertschöpfung ergänzen und somit einen echten Mehrwert für den Wirtschaftsstandort bieten.</p> <p>Darüber hinaus hat die Kommune Köthen schon jetzt – sehr vorausschauend- mit der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung begonnen. In einer Bestands- und Bedarfsanalyse werden hier derzeit alle (theoretischen) Potentiale zur Wärmeerzeugung zusammengestellt. Heute wird der Wärmebedarf zu überwiegenden Anteilen über das Gasnetz abgedeckt. Ohne den Ergebnissen vorgreifen zu</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			wollen lässt sich schon jetzt abschätzen, dass bei einem kontinuierlichen Rückgang des Mediums Gas zur Wärmeerzeugung bei gleichzeitigem Rückbau/Wegfall des Gasnetzes über die nächsten 10-20 Jahre der Bedarf nach grünem Strom zur dezentralen Wärmeerzeugung deutlich zunehmen wird.				
30.	1003104_008	1002774	<p>Köthen Flächengröße• 82 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe• 6,7~m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag• Neuerrichtung von 6 WEA mit einer Gesamtleistung von 45 MW / ca. 120.000 MWh/a Versorgte Zwei-Personen- Haushalte (Annahme 2.890 kWh/a)• Ca. 41.500 Haushalte Eingesparte CO2-Äquivalente• Ca. 90.960 t^a REP-Festlegung im REP ABW 2019• VRG Landwirtschaft, Aktuelle FNP-Festlegung• Landwirtschaftsfläche</p> <p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Projektgebiet Köthen wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und befindet sich an der Bahnstrecke Magdeburg/Halle und südlich der Bundesstraße B6. Das Gebiet liegt zwischen dem PV-Park „Flugplatz Köthen“ und dem geplanten PV-Park „Am Wasserwerk“. Direkt gegenüber bzw. angrenzend entsteht das Gewerbe-/Industriegebiet Köthen Süd. Im Windenergieprojektgebiet ist kein Baumbestand vorhanden. Alleebäume befinden sich entlang des Erschließungsweges.</p> <p>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Alle vorgegebenen Siedlungsabstände werden eingehalten auch ein 1.000 m - Abstand zur Wohnbebauung an der Zeppelinstraße und zur Wohnbebauung an der Maxim-Gorki-Straße. Sichtachsen sind hier nur eingeschränkt vorhanden. Das direkte Umfeld des Windparks wird vor allem durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Lediglich in Arensdorf wäre eine direkte Sichtbarkeit zu den geplanten WEA aus der Wohnbebauung heraus vorhanden.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Projektgebiet Köthen ist faunistisch unkritisch, da rein landwirtschaftlich genutzt. Bei vorhanden sein von Feldhamstern werden diese kartiert und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche "Köthen" nicht erforderlich.	14/0/2

		<p>Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft</p> <p>Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist auch bei einem geplanten Windenergiepark weiter möglich und wird nicht wesentlich eingeschränkt. Aktuelle Ergebnisse der archäologischen Untersuchung des Industrieparks liefern Hinweise, die für die Bewertung von Bodendenkmälern im Windpark relevant sein könnten - aktuell ist diesbezügliches jedoch nichts bekannt.</p> <p>Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter</p> <p>Das Projektgebiet Köthen befindet sich außerhalb des Einflussbereiches von Kulturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Infrastruktur & Luftfahrt</p> <p>Ein mögliches Windpark-Layout muss auf die Vereinbarkeit mit der Platzrunde um den Sonderlandeplatz Köthen abgestimmt werden. Nach unserer Einschätzung ist dies jedoch unproblematisch, da bis zu 6 WEA außerhalb des geforderten Pufferbereichs um die Platzrunde aufgestellt werden können.</p> <p>Projektkonstellation</p> <p>Das Projektgebiet Köthen umfasst das Gebiet 6 „Vorschlag VRG Wind“ der Arbeitskarte des Planungsverbandes vom 03.03.2023, welche für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ seitens des Plangebers herausgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass alle vom Plangeber definierten Positiv- und Negativkriterien der Plankonzeption eingehalten sind. Das Projektgebiet Köthen ist als „Energiepark Köthen“ als Kombiprojekt geplant, bestehend aus Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Batteriespeicher und einem Elektrolyseur. Ein Baurecht für den Elektrolyseur ist in direkter Nähe im Industriepark möglich. Mit dem Regionalen Partner Köthen Energie plant die ..., Strom und Energie in Form von Wärme und Wasserstoff lokal im direkt angrenzenden Industriepark zu vermarkten. Bereits vor Jahren wurden regionalplanerisch und bauleitplanerisch die Weichen für einen Grünen Industriepark gestellt. U.a. hat die Stadt Köthen erhebliche Fördermittel für den Industriepark akquirieren können. Diese wurden zweckgebunden für einen grünen Industriepark gewährt. Mit dem Projekt „Energiepark Köthen“ können diese Voraussetzungen in direkter räumlicher Nähe erfüllt werden.</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Strom- und Wasserstofflieferungen können kostengünstig und klimaneutral angeboten werden. Durch den lokalen Verbrauch der erzeugten Energie wird das regionale Stromnetz weniger stark belastet. Die entstehende Abwärme aus dem Elektrolyseur kann zur Erfüllung der Ziele der kommunalen Wärmeplanung genutzt oder ebenfalls direkt im Industriepark als Prozesswärme angeboten werden. Ebenfalls können Stromlieferungen aus benachbarten EE-Projekten (PV am Wasserwerk) für eine zusätzliche Auslastung des Elektrolyseurs genutzt werden. Überschüsse können in einem Batteriespeichermodul zur Glättung der Erzeugungskurve zwischengespeichert werden.</p> <p>Projektrealisierung</p> <p>Die Erschließung des Projektes kann ohne größere bauliche Eingriffe über die Bundesstraße B6 und die vorhandenen Wege erfolgen. Eine direkte Zuwegung zu den Windenergieanlagen werden sich an der Bewirtschaftungsrichtung orientieren und mit dem örtlichen Bewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Das Projektgebiet Köthen umfasst das Gebiet 6 „Vorschlag VRG Wind“ der Arbeitskarte des Planungsverbandes vom 03.03.2023, welche für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ seitens des Plangebers herausgegeben wurde. Damit ist sichergestellt, dass alle vom Plangeber definierten Positiv- und Negativkriterien der Plankonzeption eingehalten sind.</p> <p>Energiepark Köthen - Ein Meilenstein für die regionale Energiewende</p> <p>Zwischen der Bahnstrecke Magdeburg-Halle und der Bundesstraße B6 südlich von Köthen entsteht mit dem geplanten „Energiepark Köthen“ ein zukunftsweisendes Kombinationsprojekt aus Windenergie, Photovoltaik, Batteriespeicher und Wasserstofftechnologie. Die Fläche liegt strategisch günstig zwischen dem bestehenden PV-Park am Flugplatz Köthen und dem geplanten PV-Park am Wasserwerk und grenzt direkt an das künftige Gewerbe- und Industriegebiet Köthen Süd an. Damit bietet sich eine einmalige Gelegenheit, die regionale Energieversorgung nachhaltig, wirtschaftlich und klimaneutral zu gestalten.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>Standortvorteile und Umweltverträglichkeit</p> <p>Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist keine ökologisch sensiblen Strukturen wie Waldflächen oder Schutzgebiete auf. Die Sichtbeziehungen zur Wohnbebauung sind gering, die gesetzlich geforderten Abstände - insbesondere zur Zeppelinstraße - werden eingehalten. Aus Arensdorf ist die Sichtbarkeit zum geplanten Windpark zwar gegeben, jedoch in einem Maß, das keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lässt. Eine erste faunistische Bewertung fiel unkritisch aus. Sollte sich ein Vorkommen geschützter Arten wie des Feldhamsters bestätigen, werden selbstverständlich geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt. Auch aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes bestehen keine wesentlichen Nutzungskonflikte. Die landwirtschaftliche Nutzung kann in Teilen fortgeführt werden. Archäologische Erkenntnisse aus dem benachbarten Industriepark liefern wichtige Hinweise für eine sensible Planung - entsprechende Hinweise sind jedoch für das Windenergiegebiet bisher nicht bekannt.</p> <p>Integrierte Energieversorgung für den Grünen Industriepark</p> <p>Das Projekt ist mehr als ein Windpark - es ist ein integraler Bestandteil eines regionalen Energie-Ökosystems. Gemeinsam mit dem Partner Köthen Energie plant die ..., die erzeugte Energie lokal zu vermarkten: als Strom, Wärme und Wasserstoff. Der benachbarte Industriepark, für den bereits erhebliche Fördermittel im Sinne eines „Grünen Industrieparks“ akquiriert wurden, kann direkt davon profitieren. Die Nähe ermöglicht kurze Transportwege, geringe Netzbelastungen und eine hohe Versorgungssicherheit. Ein geplanter Elektrolyseur vor Ort wandelt überschüssigen Strom in Wasserstoff um - ein zentraler Baustein für die Dekarbonisierung der Industrie. Die entstehende Abwärme kann im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung genutzt oder als Prozesswärme im Industriepark eingesetzt werden. Ergänzt wird das Konzept durch Batteriespeicher zur Netzstabilisierung und die Möglichkeit, auch Strom aus benachbarten PV-Anlagen einzuspeisen.</p> <p>Realisierung ohne große Eingriffe</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Wege und die Bundesstraße B6 ohne größere bauliche Eingriffe. Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen wird in enger</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Abstimmung mit den örtlichen Landwirten geplant. Auch die luftfahrtrechtlichen Belange des Sonderlandeplatzes Köthen werden berücksichtigt: Bis zu sechs Windenergieanlagen können außerhalb des Pufferbereichs zur Platzrunde errichtet werden.</p> <p>Fazit: Mit dem Energiepark Köthen entsteht ein Leuchtturmprojekt für die Region - wirtschaftlich tragfähig, ökologisch verantwortungsvoll und technisch durchdacht. Es stärkt die regionale Wertschöpfung, unterstützt die kommunale Wärmeplanung und leistet einen aktiven Beitrag zur Energiewende. Die ... lädt die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft ein, gemeinsam mit uns diesen zukunftsweisenden Schritt zu gehen und dies mit der Ausweisung als VRG Windenergie im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ zu unterstützen.</p>				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Bossdorf							
31.	1001686_006	1001804	<p>Ausweisung von Bossdorf: Die Potenzialfläche nördlich der Ortschaft Bossdorf in der Stadt Wittenberg war in den Scopingunterlagen als mögliches Vorranggebiet für Windenergie benannt. In einer angepassten Gebietskulisse, welche die notwendigen Abstände zu Wohngebäuden einhält, halten wir diese Fläche ebenfalls für sehr gut geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Ortschaften sind nur im geringen Maß betroffen, in Hauptwindrichtung liegen auf brandenburgischer Seite erst in 2000 m die nächsten Siedlungen. Des Weiteren existiert von seiten der Flächeneigentümerinnen- und Flächeneigentümer eine Einigkeit für das Vorhaben, was eine optimale Ausnutzung des Flächenpotenzials zulässt.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Bossdorf nicht erforderlich.</p>	15/0/1
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Pouch							
32.	1001708_002	1001813	<p>Forderung der Ausweisung der Potenzialfläche Pouch Vorentwurf mit einer Größe von 375ha (siehe</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Ba-</p>	Hinsichtlich des Vorranggebietes in der

			<p>Übersichtskarte). Diese war in Vorentwürfen in unterschiedlicher Ausprägung bereits enthalten. Obwohl die Potenzialfläche viele Vorteile bietet, z. B. die Möglichkeit größere Siedlungsabstände zu realisieren, Flächenverfügbarkeit (Grundstückseigentümer), geringes Konfliktpotenzial Avifauna, wurde die Fläche gestrichen.</p> <p>Aktuell sind wir in Gesprächen mit der Kommune, um die Ausweisung zu befördern. Denn die Potenzialfläche Pouch würde für die Kommune ca. doppelt so hohe Einnahmen versprechen wie die geplante Fläche in Gossa (WEG XIX). Wir sehen aufgrund der finanzpolitischen Verpflichtungen für die Gemeinde Muldestausee, den wirtschaftlich attraktivsten Weg einschlagen zu müssen, gute Chancen die Zustimmung zu erhalten.</p> <p>Darüberhinaus würden die Anlagen in Bereichen errichtet werden, die durch ehemalige Kraftwerke und folgende Umwelteinflüsse nachweislich stark geschädigt wurden (TU Tharandt, Forschungsprojekt ENFORCHANGE 2009).</p> <p>Auch der Waldbestand entspricht den Vorgaben der Regionalplanung mit überwiegendem Kiefernbestand. Selbst die wenigen wertvolleren Waldbereiche mit Laubbaumarten können planerisch geschont werden. Dies wäre auch im Sinne des Eigentümers. Notwendige Rodungen könnten aufgrund der gut ausgebauten Infrastruktur in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert werden.</p>			<p>sis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche "Pouch" nicht erforderlich.</p> <p>Der östlich Teil der beantragten Fläche widerspricht dem Ausschlusskriterium „2.000 m Pufferzone um Brutstandort des Seeadlers“. Der westliche Teil des Gebietes befindet sich in einem Rastvogeldichtezentrum. Die Ermittlung des Schutzzweckes zur Bewertung des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide ergab keine geeignete, kompakt zusammenhängende Fläche, auf der ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie entsprechend der Planungskonzeption ausgewiesen werden könnte.</p>	<p>Dübener Heide soll die Entscheidung der Gemeinde Muldestausee für oder gegen eine Alternativfläche am Muldestausee bei Pouch abgewartet werden. Sollte sich die Gemeinde Muldestausee für die Alternativfläche entscheiden, werden die beiden Alternativflächen „Schmerz“ und „Pouch“ einer erneuten raumordnerischen Prüfung einschließlich einer Umweltprüfung unterzogen und die Regionalversammlung wird sich für das geeignetere Gebiet entscheiden, welches im 2. Entwurf des Windplans öffentlich bekannt gegeben wird.</p>
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Mühlstedt							
33.	1001708_007	1001813	<p>Forderung der Potenzialfläche Mühlstedt aus Vorentwurf mit einer Größe von 30 ha.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die</p>	16/0/0

						Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche bei Mühlstedt nicht erforderlich.	
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Thielenheide							
34.	1001708_005	1001813	<p>Forderung der Aufnahme Potenzialfläche Thielenhaide mit einer Größe von 375 ha. Aktuell sind wir in Gesprächen mit der Kommune, um die Ausweisung zu befördern. Für den 27.10. ist die Projektvorstellung im Ortschaftsrat Schköna geplant. Das Interesse der Kommune ergibt sich auch aus den kommunalen Grundstücken in diesem Bereich, die sich für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen eignen würden. Zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Akzeptanzgesetz Sachsen-Anhalt ergäben sich durch diesen Windpark enorme finanzielle Möglichkeiten. Durch die Lage der Potenzialfläche und einem vorgesehenen Mindestabstand zu Ortslagen von mind. 1.500 m sind die Auswirkungen des Windparks auf die Umgebung minimiert.</p> <p>Notwendige Rodungen könnten aufgrund der gut ausgebauten Infrastruktur in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert werden.</p> <p>Aktuell lassen wir ein Gutachten zu militärischen Belangen erstellen, das wir gerne nachreichen würden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die beantragte Fläche Thielenhaide befindet sich in ausgeschlossenen Bereichen gemäß der Ausschlusskriterien 5 "Hubschraubertiefflugstrecke" und 21 "Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse".	16/0/0
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Schrenz West							
35.	1001708_004	1001813	<p>Forderung der Ausweisung der Potenzialfläche Schrenz-West mit einer Größe von 112 ha. Die Fläche wird von der Gemeinde befürwortet. Ein Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet, das regionalplanerische Zielabweichungsverfahren wurde erfolgreich durchgeführt.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die	16/0/0

						<p>Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Entsprechend des Entwurfes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2025) ist das beantragte Gebiet Schrenz-West nicht als Sondergebiet für Windenergie vorgesehen, sodass kommunale Planungsabsichten hier nicht als Positivkriterium herangezogen werden können. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Schrenz West nicht erforderlich.</p>	
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Streetz Mühlstedt							
36.	1001707_003	1001759	<p>Gebiet 19 gemäß der Arbeitskarte erfüllt nach unserer Einschätzung alle wesentlichen planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung. Wir stützen unsere Bewertung auf die allgemein zugänglichen Planungsgrundlagen sowie auf die Arbeitskarte der „Planabsicht STP Wind 2027“ vom 03.03.2023.</p> <p>Aufgrund der folgenden Eigenschaften ist Gebiet 19 vorrangig für die Windkraftnutzung geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene infrastrukturelle Vorprägung: Eine Hochspannungsfreileitung verläuft zwischen den beiden Gebieten und gewährleistet eine effiziente Anbindung an das Stromnetz. Dies minimiert technische und wirtschaftliche Hindernisse bei der Netzintegration von Windenergie und unterstützt die Zielsetzung des regionalen Ausbauplans. Südlich der Gebiete befindet sich die Bahntrasse Dessau-Berlin (ICE-Strecke). Diese Trasse ist ein weiteres infrastrukturelles Element, das die vorgeprägte und potenziell geeignete Nutzung der Flächen für Windenergie unterstreicht. 2. Geografische und naturschutzfachliche Aspekte: Laut Regionalplan von 2018 sind die Gebiete als sogenannte Weißflächen ausgewiesen und liegen nicht innerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Die einzige Ausnahme stellt der Naturpark dar, wobei die naturfachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Nutzung als 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche "19 Streetz" nicht erforderlich.</p>	16/0/0

		<p>Vorranggebiet für Windenergie nicht grundsätzlich ausschließen. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und zeichnen sich durch geringe bis sehr geringe Ackerzahlen aus, was sie für die energetische Nutzung besonders geeignet macht. Die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin in Kombination mit der Windenergie stattfinden.</p> <p>3. Beitrag der Stadt Dessau: Die Stadt Dessau kann aufgrund der hohen Bebauungsdichte nur in den Randbereichen einen Beitrag zu den Windvorrangflächen leisten. Zudem sind im südlichen Bereich Einschränkungen durch das Dessau-Wörlitzer Gartenreich vorhanden. Daher ist das Gebiet 19 eine gute Möglichkeit, dass die Stadt Dessau einen Beitrag zu den Windvorrangflächen leistet und von den Erträgen durch die finanzielle Beteiligung der Kommune profitiert.</p> <p>4. Potenzial für strategische Erweiterung: Unsere eigene Planung sowie Gespräche mit Grundstückseigentümern haben gezeigt, dass die Gebiete ein erhebliches Potenzial für die Errichtung von Windkraftanlagen in Richtung Südwesten (Streetz) bieten. Eine Erweiterung dieser Gebiete würde nicht nur eine größere Flexibilität bei der Anlagenkonzeption ermöglichen, sondern auch weitere Flächeneffizienz erschließen. Dies wäre auch im Sinne der Regionalplanung im Hinblick auf die Erreichung der Flächenziele 2032. Berücksichtigung wirtschaftlicher, kommunaler und sozialer Aspekte Bereits in der frühen Phase der Planung haben wir mit zahlreichen Grundstückseigentümern in der Region Verträge über die Nutzung der Flächen für Windenergie abgeschlossen. Diese Vereinbarungen schaffennicht nur Verlässlichkeit für die Eigentümer, sondern bringen auch die Erwartung mit sich, dass die Gebiete für Windenergie ausgewiesen und sinnvoll erweitert werden.</p> <p>Parallel dazu sind wir in einem konstruktiven Austausch mit kommunalen Akteuren, um die Interessen der Gemeinden frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Selbstverständlich stellen wir auch eine direkte finanzielle Beteiligung der Kommunen entsprechend §6 EEG sicher, um die lokale Wertschöpfung zu fördern und die Akzeptanz zu erhöhen.</p> <p>Wir bitten daher, die vorgenommene Streichung des Gebietes 19 gemäß der Arbeitskarte vom März 2023 zu überdenken. Die Aufnahme der Gebiete in den STP Wind bietet eine strategisch sinnvolle Möglichkeit, zusätzliche Kapazitäten für die Windenergienutzung zu schaffen und die langfristigen Zielsetzungen der regionalen Planung zu unterstützen. Zu-</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			dem tragen diese Flächen wesentlich zur Erreichung der Flächenziele der Region bei und fördern den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung. Wir empfehlen daher eine Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen sowie die Einbeziehung der Flächen in die nachfolgenden Planungen des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027.				
37.	1001708_006	1001813	<p>Forderung der Ausweisung der Potenzialfläche Streetz-Mühlstedt mit einer Größe von ca. 258 ha nach Abzug der Fläche für den Solarpark Mühlstedt.</p> <p>Die Potenzialfläche besteht aus einem westlichen und einem nördlichen Teil, die jeweils an den Bebauungsplan Solarpark Mühlstedt anschließen. Der entstehende Eingriff würde durch die größtenteils vorhandene Lage im landwirtschaftlich genutzten Offenland gering. Für eine kompaktere Abgrenzung des Energieparks böte sich eine Reduktion der Ausweisung auf die westliche Teilfläche (150ha) an.</p> <p>Gemeinsam mit dem Solarpark Mühlstedt könnte hier ein Energiepark entstehen, der gemeinsame Infrastruktur nutzt. Kooperationsgespräche hierzu laufen bereits. Durch die großflächige Solaranlage und deren Vorprägung der Umgebung kann ein Windpark mit einem verhältnismäßig geringen Eingriff entstehen.</p> <p>Darüberhinaus ergibt sich in diesem Bereich eine der wenigen Möglichkeiten für die Stadt Dessau-Roßlau selbst etwas zur Erreichung der Flächenziele in der Planungsregion beizutragen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Streetz/Mühlstedt nicht erforderlich.	16/0/0
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Thießen							
38.	1001707_002	1001759	<p>Gebiet 18 gemäß der Arbeitskarte erfüllt nach unserer Einschätzung alle wesentlichen planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung. Wir stützen unsere Bewertung auf die allgemein zugänglichen Planungsgrundlagen sowie auf die Arbeitskarte der „Planabsicht STP Wind 2027“ vom 03.03.2023.</p> <p>Aufgrund der folgenden Eigenschaften ist Gebiet 18 vorrangig für die Windkraftnutzung geeignet:</p> <p>1. Vorhandene infrastrukturelle Vorprägung: Eine Hochspannungsfreileitung verläuft zwischen den beiden Gebieten und gewährleistet eine effiziente Anbindung an das Stromnetz. Dies minimiert technische und wirtschaftliche</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit	16/0/0

		<p>Hindernisse bei der Netzintegration von Windenergie und unterstützt die Zielsetzung des regionalen Ausbauplans. Südlich der Gebiete befindet sich die Bahntrasse Dessau-Berlin (ICE-Strecke). Diese Trasse ist ein weiteres infrastrukturelles Element, das die vorgeprägte und potenziell geeignete Nutzung der Flächen für Windenergie unterstreicht.</p> <p>2. Geografische und naturschutzfachliche Aspekte: Laut Regionalplan von 2018 sind die Gebiete als sogenannte Weißflächen ausgewiesen und liegen nicht innerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Die einzige Ausnahme stellt der Naturpark dar, wobei die naturfachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Nutzung als Vorranggebiet für Windenergie nicht grundsätzlich ausschließen. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und zeichnen sich durch geringe bis sehr geringe Ackerzahlen aus, was sie für die energetische Nutzung besonders geeignet macht. Die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin in Kombination mit der Windenergie stattfinden.</p> <p>3. Beitrag der Stadt Dessau: Die Stadt Dessau kann aufgrund der hohen Bebauungsdichte nur in den Randbereichen einen Beitrag zu den Windvorrangflächen leisten. Zudem sind im südlichen Bereich Einschränkungen durch das Dessau-Wörlitzer Gartenreich vorhanden.</p> <p>4. Potenzial für strategische Erweiterung: Unsere eigene Planung sowie Gespräche mit Grundstückseigentümern haben gezeigt, dass die Gebiete ein erhebliches Potenzial für die Errichtung von Windkraftanlagen in Richtung Südwesten (Streetz) bieten. Eine Erweiterung dieser Gebiete würde nicht nur eine größere Flexibilität bei der Anlagenkonzeption ermöglichen, sondern auch weitere Flächen effizient erschließen. Dies wäre auch im Sinne der Regionalplanung im Hinblick auf die Erreichung der Flächenziele 2032. Berücksichtigung wirtschaftlicher, kommunaler und sozialer Aspekte Bereits in der frühen Phase der Planung haben wir mit zahlreichen Grundstückseigentümern in der Region Verträge über die Nutzung der Flächen für Windenergie abgeschlossen. Diese Vereinbarungen schaffen nicht nur Verlässlichkeit für die Eigentümer, sondern bringen auch die Erwartung mit sich, dass die Gebiete für Windenergie ausgewiesen und sinnvoll erweitert werden.</p> <p>Parallel dazu sind wir in einem konstruktiven Austausch mit kommunalen Akteuren, um die Interessen der Gemeinden frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Selbstverständlich</p>			<p>kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Thießßen nicht erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>stellen wir auch eine direkte finanzielle Beteiligung der Kommunen entsprechend §6 EEG sicher, um die lokale Wertschöpfung zu fördern und die Akzeptanz zu erhöhen.</p> <p>Wir bitten daher, die vorgenommene Streichung des Gebietes 18 gemäß der Arbeitskarte vom März 2023 zu überdenken. Die Aufnahme der Gebiete in den STP Wind bietet eine strategisch sinnvolle Möglichkeit, zusätzliche Kapazitäten für die Windenergienutzung zu schaffen und die langfristigen Zielsetzungen der regionalen Planung zu unterstützen. Zudem tragen diese Flächen wesentlich zur Erreichung der Flächenziele der Region bei und fördern den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung. Wir empfehlen daher eine Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen sowie die Einbeziehung der Flächen in die nachfolgenden Planungen des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027.</p>				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Axien							
39.	1001861	Bauernverband Wittenberg e.V.	<p>Das Landgut Elbeland e.G. in Axien spricht sich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes R 8 Axien aus. Das Landgut ist durch die Planungen und die Umsetzung des Flutpolders Axien-Mauken mit einem erheblichen Flächenverlust konfrontiert. Der Bau der Deichanlagen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur wird eine Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen, die das Landgut nicht mehr ackerbaulich nutzen kann. Ein weiterer Flächenverlust für das Repowering von Windenergieanlagen würde die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nochmals negativ beeinträchtigen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das in der Arbeitskarte zur Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht dargestellte mögliche Vorranggebiet für Repowering ist nicht im 1. Entwurf enthalten.	16/0/0
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Bräsen							
40.	1001635_003	1001734	<p>Das Gebiet Bräsen ist als zusätzliches Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den Sachlichen Teilplan Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufzunehmen.</p> <p>Die Aufnahme dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der konsequenten Anwendung der eigenen Planungsmethodik • Der Gleichbehandlung von Waldstandorten • Der sicheren Erreichung der gesetzlichen 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen	16/0/0

			<p>Flächenziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftlichen Optimierung durch Synergien mit bestehendem Gebiet • Der regionalen Wertschöpfung und des klimaangepassten Waldumbaus • Der verfassungskonformen Umsetzung der Waldnutzung für Windenergie • Der zügigen Umsetzung der Energiewende <p>In unmittelbarer Nähe zum bestehenden Vorranggebiet Luko (Nr. XV, 296 ha) befindet sich ein weiteres geeignetes Gebiet für die Windenergienutzung, das wir als Bräsen bezeichnen (siehe Abb. 1; Luko in rot, Bräsen in blau). Dieses Gebiet liegt im Waldareal und erfüllt alle Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>2. Eignung des Gebietes Bräsen</p> <p>Das Gebiet Bräsen erfüllt die von der Regionalen Planungsgemeinschaft selbst definierten Auswahlkriterien für Vorranggebiete:</p> <p>2.1. Lage und Charakteristik</p> <p>Das Gebiet Bräsen liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gemeinde Coswig (Anhalt) • In unmittelbarer Nähe zum bestehenden Vorranggebiet Luko (Nr. XV) • Waldflächen (Nadelwald/Nadelmischwald) • Außerhalb von Ausschlusskriterien (keine Siedlungen, Schutzgebiete, etc. im relevanten Umkreis) <p>2.2. Erfüllung der Auswahlkriterien</p> <p>Das Gebiet Bräsen erfüllt alle in der Planungskonzeption definierten Anforderungen:</p> <p>Mindestflächengröße: Das Gebiet überschreitet die Mindestgröße von 20 Hektar und ermöglicht die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen.</p> <p>Keine Ausschlusskriterien: Das Gebiet liegt nicht in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen oder deren 1.000-m-Schutzpuffer • Wohnbebauung im Außenbereich oder deren 500-m-Schutzpuffer • Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-SPA) • Besonders geschützten Waldgebieten gemäß §§ 18, 19 LWaldG • Überschwemmungsgebieten (HQ100) 			<p>rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Bräsen nicht erforderlich. Gem. § 249 Absatz 6 ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.</p> <p>Zu 4. Richtig ist, dass das Vorranggebiet Luko außerhalb vom Wald ausgewiesen werden soll.</p> <p>Insgesamt sind im 1. Entwurf des STP Wind 2027 ca. 671 ha Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen vorgesehen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzzonen I und II • UNESCO-Weltkulturerbestätten • Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Schutzradien (AviFauna-Untersuchung im Jahr 2024, abgestimmt mit der UNB) • Fledermauskonzentrationen werden durch das Gebiet nicht berührt (Fledermausuntersuchung im Jahr 2024, abgestimmt mit der UNB) <p>Positivkriterium Wald erfüllt: Gemäß Abschnitt 2.1.3.3 der Planungskonzeption sind Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald ausdrücklich als Positivkriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten vorgesehen. Das Gebiet Bräsen liegt in solchen Waldflächen.</p> <p>2.3. Windenergiepotenzial Die Windhöffigkeit in der Region ist nachweislich gut, wie das bestehende Vorranggebiet Luko (Nr. XV, 296 ha) zeigt, das bereits erfolgreich mit Windenergieanlagen bebaut ist. Das benachbarte Gebiet Bräsen weist vergleichbare Windbedingungen auf und bietet erhebliches Potenzial für die klimaneutrale Stromerzeugung.</p> <p>3. Waldflächen als ausdrücklich vorgesehene Standorte 3.1. Positivkriterium in der Planungskonzeption Die Planungskonzeption zum 1. Entwurf sieht in Abschnitt 2.1.3 Positivkriterien ausdrücklich vor: "3. Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald" Waldflächen sind damit kein Ausschlussgrund, sondern werden aktiv als geeignete Standorte in die Planung einbezogen. Die Begründung hierfür ist in der Planungskonzeption klar dargelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung der Teilhabe für Gemeinden, in denen keine oder wenige andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen • Nutzung von Waldflächen, die durch Sturm und Schädlingsbefall stark geschädigt sind • Waldumbau durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen statt Inanspruchnahme von Ackerland <p>3.2. Rechtliche Grundlage Die Nutzung von Waldflächen für Windenergie ist rechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.09.2022 (Az. 1 BvR 2661/21) eine pauschale Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in Wäldern als verfassungswidrig eingestuft.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>Die Planungskonzeption führt hierzu aus: "Obwohl § 8 Abs. 1 Satz 3 des LWaldG LSA 'Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig' bisher nicht weggefallen ist, hat sich die Regionalversammlung mit einem möglichen Suchraum in den Waldflächen befasst. Anlass ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.09.2022 (Az. 1 BvR 2661/21), der gleichlautenden Gesetzestext im Thüringer Waldgesetz als nichtig einstuft." Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich damit bewusst für die Einbeziehung von Waldflächen entschieden.</p> <p>3.3. Ökologische Verträglichkeit</p> <p>Die Planungskonzeption betont:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzugsweise sollten Waldflächen genutzt werden, die durch Sturm und Schädlingsbefall stark geschädigt sind • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten zum Waldumbau genutzt werden • Nicht alle Waldflächen sind geeignet - besonders geschützte Waldgebiete (§§ 18, 19 LWaldG) sind ausgeschlossen <p>Das Gebiet Bräsen liegt nicht in besonders geschützten Waldgebieten und erfüllt damit die Voraussetzungen für eine verträgliche Waldnutzung.</p> <p>4. Gleichbehandlung: Andere Waldgebiete im Regionalplan</p> <p>Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans enthält bereits mehrere Vorranggebiete, die ganz oder teilweise in Waldflächen liegen. Dies belegt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Waldstandorte grundsätzlich als geeignet bewertet.</p> <p>4.1. Waldgebiete im 1. Entwurf</p> <p>Folgende Vorranggebiete liegen ganz oder teilweise im Wald:</p> <p>Bestandsgebiete: Luko (Nr. XV, 296 ha) - Erweiterung Bestands-Vorranggebiet, teilweise im Wald, Gemeinde Coswig (Anhalt) Linda (Nr. XII, 539 ha) - Bestandssicherung, teilweise im Wald Listerferrda (Nr. XIII, 383 ha) - Bestandssicherung</p> <p>Neue Gebiete: Mehrere der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen ganz oder teilweise in Waldflächen</p> <p>Die Planungskonzeption weist darauf hin, dass insgesamt</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>2.737 ha der ausgewiesenen Vorranggebietsfläche im Wald liegen (von 7.051 ha Gesamtfläche = 38,8%). Gebot der Gleichbehandlung.</p> <p>4.2. Gebot der Gleichbehandlung</p> <p>Das Gebot der Gleichbehandlung erfordert, dass vergleichbare Sachverhalte gleichbehandelt werden. Wenn Waldflächen an anderen Standorten als geeignet bewertet und als Vorranggebiete ausgewiesen wurden, muss dies auch für das Gebiet Bräsen gelten, sofern es die gleichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>Bräsen erfüllt alle Voraussetzungen, die auch für die anderen Waldgebiete gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadel-/Nadelmischwald • Keine Ausschlusskriterien • Gute Windhöflichkeit • Unmittelbare Nähe zu bestehendem Vorranggebiet (Synergieeffekte) <p>Eine unterschiedliche Behandlung ohne sachlichen Grund würde gegen das Willkürverbot verstoßen.</p> <p>5. Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele</p> <p>5.1. Flächenbeitragswerte WindBG</p> <p>Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg muss bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete ausweisen. Der 1. Entwurf sieht 7.051 ha vor (1,94 % der Regionsfläche). Dies liegt nur knapp über dem Mindestziel für 2027. Die Aufnahme des Gebiets Bräsen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen größeren Puffer zur sicheren Zielerreichung schaffen • Redundanz bieten, falls andere Gebiete aus artenschutzrechtlichen oder anderen Gründen wegfallen • Die Erreichung des Ziels für 2032 (2,3 %) unterstützen <p>5.2. Planungssicherheit und Rechtsicherheit</p> <p>Je mehr geeignete Flächen ausgewiesen werden, desto sicherer ist die Erreichung der gesetzlichen Ziele. Ein Verfehlen der Flächenziele hätte gravierende Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der räumlichen Steuerungswirkung (§ 249 Abs. 2 BauGB) • Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>5 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust des planerischen Schutzes für Anwohner (1.000-Meter-Abstand) <p>6. Wirtschaftliche und energiepolitische Bedeutung</p> <p>6.1. Synergieeffekte im bestehenden Gebiet Luko</p> <p>Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Vorranggebiet Luko (Nr. XV) bietet erhebliche Vorteile:</p> <p>Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung bestehender Zuwegungen und Erschließung • Anbindung an vorhandene Netzinfrastruktur • Reduzierung von Erschließungskosten <p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Wartung und Service • Optimierung der Gesamtanlagensteuerung • Wirtschaftlichere Betriebsführung <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekannte Standortbedingungen (Wind, Boden, Umwelt) • Etablierte Akzeptanz vor Ort • Bereits vorhandene Infrastruktur für Bauphase <p>6.2. Energiepotenzial</p> <p>Das Gebiet Bräsen kann bei Realisierung mit modernen Windenergieanlagen einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung leisten. Je nach Größe und Anzahl der Anlagen sind mehrere zehn Gigawattstunden pro Jahr realisierbar.</p> <p>6.3. Regionale Wertschöpfung</p> <p>Die anliegenden Gemeinde profitieren von einem weiteren Windenergieprojekt:</p> <p>Kommunale Beteiligung gemäß Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz Sachsen-Anhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rd. 1.200.000 € jährlich freiverfügbare Finanzmittel • Zusätzliche Einnahmen zu den bereits vorhandenen Anlagen im Gebiet Luko <p>Weitere Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuereinnahmen • Pachteinahmen für Waldeigentümer • Wirtschaftlich diversifizierte Waldnutzung • Beitrag zum Waldumbau durch Kompensationsmaßnahmen 				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>7. Argumente für Waldstandorte aus der Planungskonzeption</p> <p>7.1. Flächenverfügbarkeit "Die Nutzung von Waldflächen ermöglicht Gemeinden, in denen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die Teilhabe an der wirtschaftlichen Nutzung." Coswig (Anhalt) gehört zu den Kommunen, in denen der Anteil der Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten größer ist als im Offenland. Gemäß Planungskonzeption werden in solchen Kommunen Waldflächen aktiv einbezogen.</p> <p>7.2. Waldumbau und Klimaanpassung "Vorzugsweise sollten Waldflächen für die Errichtung von WEA genutzt werden, welche durch Sturm und Schädlingsbefall stark geschädigt sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten zum Waldumbau genutzt werden und nicht auf Ackerflächen erfolgen." Die Nutzung von Windenergie in Waldflächen kann aktiv zum klimaangepassten Waldumbau beitragen. Statt wertvoller Ackerflächen können Ausgleichsmaßnahmen im Wald selbst durchgeführt werden.</p> <p>7.3. Kommunale Methodik Die Planungskonzeption definiert klar, in welchen Kommunen Waldflächen einbezogen werden: "Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche werden dann in die weitere Auswahl einbezogen, wenn in der betreffenden Kommune der Anteil der Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten größer ist als im Offenland." Bspw. ist die Gemeinde Coswig (Anhalt) in der Liste der Kommunen ausdrücklich genannt, in denen Waldflächen einbezogen werden.</p> <p>7.4. Einzelfallbewertung Die Planungskonzeption sieht eine differenzierte Bewertung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle Waldflächen sind geeignet (besonders geschützte Waldgebiete sind ausgeschlossen) • Flächen mit mindestens zwei Schutz- und Nutzungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt • Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl wird genutzt <p>Diese differenzierte Betrachtung zeigt, dass Waldflächen nicht pauschal ausgeschlossen, sondern im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>8. Verfahrensrechtliche Aspekte</p> <p>8.1. Konsequente Anwendung der eigenen Methodik Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in der</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Planungskonzeption eine klare Methodik zur Auswahl von Vorranggebieten definiert. Diese sieht Waldflächen ausdrücklich als Positivkriterium vor.</p> <p>Die konsequente Anwendung dieser Methodik erfordert, dass alle geeigneten Waldflächen geprüft und bei Eignung ausgewiesen werden - nicht nur einige ausgewählte.</p> <p>8.2. Gebot der Konfliktbewältigung Die Regionalplanung ist gemäß § 7 Abs. 2 ROG verpflichtet, öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Wenn Waldflächen grundsätzlich als geeignet angesehen werden (wie die Planungskonzeption zeigt), muss eine Nichtaufnahme eines konkreten Waldgebiets begründet werden. Eine pauschale Nichtberücksichtigung widerspricht der eigenen Methodik.</p> <p>8.3. Transparenz und Gleichbehandlung Das Transparenzgebot erfordert nachvollziehbare Planungsentscheidungen. Die Aufnahme einiger Waldgebiete bei gleichzeitiger Nichtaufnahme anderer geeigneter Waldgebiete ist nur dann rechtmäßig, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Für das Gebiet Bräsen sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Aufnahme sprechen würden.</p> <p>9. Zusammenfassung und Antrag Zusammenfassend stellen wir fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen als Positivkriterium: Die Planungskonzeption sieht Nadel- und Nadelmischwälder ausdrücklich als geeignete Standorte vor. • Eignung nachgewiesen: Das Gebiet Bräsen erfüllt alle Auswahlkriterien und liegt in keinem Ausschlusskriterium. Gleichbehandlung: Andere Waldgebiete wurden aufgenommen (u.a. Gebiet Linda mit 539 ha). Das Gebiet Bräsen muss gleich behandelt werden. • Rechtliche Grundlage: BVerfG hat pauschale Waldausschlüsse für verfassungswidrig erklärt. Planungskonzeption folgt dieser Rechtsprechung. • Beitrag zur Zielerreichung: Aufnahme erhöht Planungssicherheit für Erreichung der Flächenziele (1,9 % / 2,3 %). • Synergieeffekte: Unmittelbare Nähe zu 				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>bestehendem Gebiet Luko ermöglicht wirtschaftliche Vorteile.</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionale Wertschöpfung: Kommunale Beteiligung, Gewerbesteuer, Pachteinahmen, Beitrag zum Waldumbau. Methodische Konsequenz: Eigene Planungskriterien erfordern Prüfung und Aufnahme aller geeigneten Waldflächen. 				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Buko							
41.	1003116_006	1002787	<p>Forderung Neuausweisung Vorranggebiet Buko-Zieko auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt), zwischen der Autobahn A9 und der Bundesstraße B107. Die Fläche war Bestandteil der Suchraumkulisse und ist somit grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet. Nach aktuellem Stand können auf dem Gelände bis zu elf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 77 MW errichtet werden. Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch seine infrastrukturelle Vorprägung aus, unter anderem durch die Zerschneidung des Landschaftsraums mittels Bundesstraße und Autobahn. Zudem handelt es sich um eine Waldfläche mit überwiegend Nadel- und Nadelmischwald, in der keine besonders geschützten Waldgebiete, Waldforschungsinstitutionen oder Samenplantagen gemäß LWaldG vorhanden sind. Auch kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind im betreffenden Bereich nicht bekannt. Einen besonderen Vorteil bietet der großzügige Siedlungsabstand von mindestens 1.400 Metern, wodurch eine Beeinträchtigung durch Lärm effektiv vermieden wird. Die ohnehin vorhandene Geräuschkulisse der nahegelegenen Autobahn trägt zusätzlich dazu bei, dass eine Lärmbelastung praktisch ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Abstände zur Wohnbebauung und zu bauleitplanerisch gesicherten Gebieten ist ausgeschlossen, ebenso wie die Beeinträchtigung der Belange des Luftverkehrs, der Landesverteidigung und des Wasserschutzes (Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz, Oberflächen-wasserschutz) nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung sprechen zentrale Kriterien für die Ausweisung der Fläche: Sie trägt zu einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Fläche Buko nicht erforderlich.</p>	16/0/0

			<p>Windenergie in der Planungsregion bei (Abwägungskriterium 2.2.2), ermöglicht die finanzielle Teilhabe aller Kommunen gemäß § 6 EEG (2.2.3) und berücksichtigt die privaten Interessen an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (2.2.4). Die Nähe zu regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe, insbesondere zum interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet Dessau-Roßlau, Wittenberg und Coswig (Anhalt), verstärkt die Standortwahl positiv (Abwägungskriterium 2.2.5).</p> <p>Das Stadtgebiet Coswig (Anhalt) ist entsprechend der Planungskonzeption ausdrücklich für Windenergie im Wald vorgesehen, wobei der Standort mit seinem Nadelwaldbestand den entsprechenden Kriterien entspricht (2.2.9). Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist gesetzlich zulässig (BNatSchG §26), zumal es sich aufgrund der Straßeninfrastruktur um einen vorbelasteten Raum handelt und somit der Eingriff als weniger schwerwiegend einzustufen ist (2.2.10).</p> <p>Zusammenfassend liegen alle entscheidenden Positivkriterien für die Fläche vor, während keine Ausschlusskriterien oder negativen Auswirkungen auf Schutzgüter erkennbar sind.</p>				
Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie > nicht im 1. Entwurf > Fuchsberge							
42.	1003110	1002780	<p>Antrag, die Vorhabenfläche Fuchsberge im weiteren Aufstellungsverfahren vollständig als Vorranggebiet Windenergie festzulegen.</p> <p>In der Region Wittenberg planen wir die Errichtung eines Windparks mit sieben Windenergieanlagen in den Stadtgebieten von Wittenberg und Zahna („Windpark Fuchsberge“). Das entsprechende Genehmigungsverfahren wird bereits beim Landkreis geführt. Die Flächen sind ebenfalls bereits gesichert und die Grundstückseigentümer unterstützen das Projekt</p> <p>Wir sind von dem Planentwurf in erheblichem Maße betroffen, da der für den Windpark maßgebliche Potentialraum nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen wurde. Daher beantragen wir, die Vorhabenfläche „Fuchsberge“ im weiteren Aufstellungsverfahren vollständig als Vorranggebiet Windenergie festzulegen.</p>	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	<p>zu I. Kenntnisnahme</p> <p>zu II. 1.1 und 1.3 Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flä-</p>	15/0/1

		<p>Im Einzelnen: I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Stadtgebietsgrenze von Wittenberg und Zahna planen wir die Errichtung des Windparks Fuchsberge mit sieben Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EPS E1, 6 MW. 2. Den Antrag auf einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für das Vorhaben reichten wir am 12.12.2024 beim Landkreis Wittenberg ein. Dort wird das Verfahren unter dem Az. 675-1-2024-60480 geführt. Das Vorhaben haben wir zu Beginn des Aufstellungsverfahrens des sachlichen Teilplans Wind Ihnen fristgerecht angezeigt und um Ausweisung eines Vorranggebietes gebeten. Es gehört zu den 66 Vorhabensgebieten, die Ihnen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Nutzungsinteressierten angezeigt wurden. 3. Die Lage der Vorhabenfläche ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten topographischen Karte. Diese Planung ist Ihnen also bekannt. 4. Die Vorhabensfläche wurde im ausliegenden Entwurf August 2025 nicht als Vorranggebiet übernommen. Damit sind wir von den Auswirkungen Ihrer Planung unmittelbar betroffen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet NICHT begründet. <p>II. 1. Sicherstellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte</p> <p>1.1. Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete Windenergie ist möglich und geboten.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf August 2025 ist eine im Grundsatz begrüßenswerte - Reaktion auf die gesetzlichen Änderungen durch das Wind-an-Land-Gesetz. Gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sind für die Region ABW mind. 1,9% der Regionsfläche bis 31.12.2027 und mind. 2,3% der Landesfläche bis 31.12.2032 als Windenergiegebiete auszuweisen.</p> <p>Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte nicht nur auf dem Papier erreicht werden. Im Verfahren ist daher darauf zu achten, dass ein ausreichender Flächenpuffer zu dem für die Region ABW bestimmten Flächenmindestwert von 1,9% festgelegt wird.</p>			<p>chenbeitragswertes von 1,9 % ist kein weiteres Vorranggebiet erforderlich.</p> <p>Zu II 1.2 Linienhafte Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie haben aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit gemäß § 4 WindBG.</p> <p>Zu II 2.1 Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Es handelt sich um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind, daher ist keine Begründung für die nicht in Anspruch genommenen Flächen erforderlich.</p> <p>zu II. 2.3 Im "Diskussionspapier zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien" REICHHOFF 2023 (https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2023/07/Bericht_Naturschutz_Abschluss.pdf) wurde der Versuch unternommen, anhand fachlicher Kriterien die Landschaftsschutzgebiete daraufhin zu</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Hierfür spricht die Vorschrift des § 2 EEG 2023, der die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich festgelegt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, § 2 Satz 2 EEG.</p> <p>Dies bedeutet: Die erneuerbaren Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z.B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT- Drs. 20/1630, S. 159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG und ist somit auch im Rahmen der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Dementsprechend muss durch die Planung sichergestellt sein, dass die festgelegten Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten, einen ausreichend großen „Puffer“ an Fläche auszuweisen. Ein knappes Erreichen des Teilflächenziels ist nicht zielführend.</p> <p>1.2. Dieser „Flächenpuffer“ ist allerdings in der vorgelegten Planung nicht erkennbar. Nach den Angaben des Plangebers sind im Entwurf des sachlichen Teilplans Wind insgesamt 7.051 ha als Vorranggebiete Wind vorgesehen, was dann 1,94% der Regionsfläche entspricht. Rechnerisch beträgt dieser „Puffer“ gerade einmal 0,04% bzw. 145 ha. Andererseits müsste der Plangeber sicherstellen, dass die Windenergienutzung sich nun innerhalb der zur Ausweisung im Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete vollständig durchsetzen kann. Das ist allerdings unmöglich. Der Plangeber verzichtet explizit auf eine solche Betrachtung, da sich in einem Großteil der geplanten Vorranggebieten Strukturen befinden, die eine Nutzung der Windenergie</p>			<p>untersuchen, auf welchen Teilflächen die Errichtung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen möglich wäre. Es diene der Regionalen Planungsgemeinschaft als ein Arbeitsmaterial zur Ermittlung geeigneter Potenzialräume. Die von der Regionalversammlung beschlossenen Abstandskriterien (siehe Planungskonzeption) wurden unabhängig davon angewendet, um den Potenzialraum zu ermitteln.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>ausschließen. Das sind z.B. öffentliche Straßen, ja zum Teil Bundesstraßen!, Gräben, Bahnschienen, Hochspannungsleitungen, Gasleitungen sowie die zu diesen Strukturen erforderlichen Abstandsflächen, die wie z.B. die Anbauverbote zu Bundesstraßen gesetzlich verankert sind oder aber wie im Falle von Hochspannungsleitungen sich aus den jeweiligen technischen Normen ergeben.</p> <p>1.3 Dies spricht für die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Allgemeinen und hier insbesondere für die vollständige Ausweisung des Vorhabensgebietes „Fuchsberge“.</p> <p>2. Abwägungsentscheidungen und Planungsprozess</p> <p>2.1. Die als Potentialflächen ermittelten Räumen sind einer Abwägung zuzuführen. Im Falle der als Vorranggebiete erkannten Potentialräume ist dieses insoweit geschehen, dass umfangreiche Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Im Falle der nicht ausgewiesenen Potentialräume findet sich in den veröffentlichten Unterlagen nichts. Welche öffentlichen Belange oder Umstände oder schlicht Gründe haben dazu geführt, dass diese Potentialräume nicht einer Ausweisung zugeführt wurden? Wie sollen Projektträger sachlich qualifiziert zu der Planung Stellung nehmen können, wenn die sachlichen Grundlagen der jeweiligen Abwägungsentscheidung im konkreten Fall nicht veröffentlicht dargelegt werden?</p> <p>Dieses stellt einen erheblichen Planungsmangel dar, den wir an dieser Stelle rügen.</p> <p>Das Vorhabensgebiet des WP Fuchsberge ist bisher als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen. Ist das ein Ablehnungsgrund? Im Falle des ausgewiesenen Vorranggebietes Linda stand ebendieses einer Ausweisung nicht entgegen. Es ist nicht hinnehmbar und nicht zumutbar, dass ein Projektträger nur im Rahmen einer bloßen „Spekulation“ sich zu ggf. denkbaren Gründen für eine Nicht-Ausweisung äußern kann bzw. die sachliche Stichhaltigkeit der Gründe für sich prüfen kann.</p> <p>2.3. In dem Planungsverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Wind ist ein Umweltgutachten des Büros Dr. Reichhoff durch die Regionale Planungsgemeinschaft ABW veröffentlicht worden. Hierzu haben wir seinerzeit Stellung genommen. Jetzt ist das Gutachten nicht Teil der öffentlich</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>ausgelegten Unterlagen. In dem Umweltgutachten sind bezüglich des Vorhabengebiets Fuchsberge bereits die Abstände zu geschlossenen Ortslagen von 1.000m und Wohngebäuden im Außenbereich von 500m falsch angesetzt worden, was zu einer sachlich falschen Ermittlung des Potentialraums führte. Ist diese fehlerhafte Abstandsermittlung korrigiert worden, oder nicht? Die Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung lassen eine sachliche Beurteilung nicht zu.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--